



Plädoyer für ein Forum zur juristischen Zeitgeschichte

Helmut Kramer

Plädoyer für ein Forum
zur juristischen Zeitgeschichte

Herausgeber:

Forum Justizgeschichte

Vereinigung zur Erforschung und Darstellung der deutschen Rechts- und
Justizgeschichte des 20. Jahrhunderts e. V. i. G.

Plädoyer für ein Forum
zur juristischen Zeitgeschichte

Helmut Kramer

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek:
Plädoyer für ein Forum zur juristischen Zeitgeschichte

Alle Rechte beim Herausgeber

© 1998 Forum Justizgeschichte

Vereinigung zur Erforschung und Darstellung
der deutschen Rechts- und Justizgeschichte
des 20. Jahrhunderts e. V. i. G.,
Helmut Kramer

Foto: Ullstein Bilderdienst

Herstellung und Verlag
WMIT-Druck-u.Verlags-GmbH
Friesenstraße 9, 28203 Bremen
Tel.: 0421 - 70 37 37

ISBN 3-929542-12-9

Übersicht

Das Recht geht alle an.	7
Das Recht ist eine Kulturleistung.	8
Öffentliche Beteiligung als Voraussetzung eines humanen Rechts	9
Die Justiz im Dritten Reich – einzigartiger Gegenstand des Lernens	10
Lernort gegen die Tat – Das Problem der Schreibtischtäter.	13
Zum Publikumsbedürfnis	16
Überblick über vorhandene Einrichtungen, die sich mit der Rechtsgeschichte befassen	18
Zur Konzeption einer ständigen Ausstellung	22
Forschungs-, Lern- und Arbeitsstätte	27
Zum Standort des Forums	29
Exkurs: Übersicht über die bundesdeutsche Museumslandschaft.	34
Zusammenfassung.	39

Das Recht – und zu seiner Durchsetzung und Pflege eine humane Justiz – ist neben dem System sozialer und innerer Sicherheit eine der kostbarsten Errungenschaften einer Gesellschaft. Dies ist eine so selbstverständliche Tatsache, daß sie eigentlich keiner besonderen Begründung bedarf. Und doch: Wie wenig selbstverständlich der Rechtsstaat mit seinen Garantien ist, welchen Gefährdungen er ausgesetzt ist, zeigt mit erschreckender Deutlichkeit unsere eigene deutsche Geschichte in diesem Jahrhundert.

I.

Das Recht geht alle an

Die Einsicht, daß das Recht jeden angeht, äußert sich gemeinhin in dem Bewußtsein, daß jeder Bürger Objekt der Justiz sein kann: als Rechtsuchender im Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsprozeß oder als Beschuldigter im Strafverfahren. Weniger verbreitet und vertieft ist die Vorstellung einer sich aus dem Status des »Aktivbürgers« ergebenden Rolle: Das Recht – produziert durch die parlamentarische Legislative, mitgestaltet und angewandt durch die Richter – bedarf wie jede demokratische Institution und wie alle demokratischen Abläufe der Partizipation des Bürgers, der Rückkopplung durch die Bürger. Deshalb ist es die Aufgabe aller, sich um das Recht zu kümmern, über die Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts nachzudenken und darüber, wie mit den Mitteln des Rechts Machtmißbrauch und Willkür zu verhindern, wie Gleichheit und sozialer Ausgleich herzustellen und Grundrechte zu schützen sind. Indessen ist die Fähigkeit, sich eine eigene Meinung zu Vorgängen im Bereich des Rechts und der Justiz zu bilden und dazu kritisch – und das heißt: über die zufällige individuelle Betroffenheit, etwa durch Verwicklung in einen eigenen Rechtsstreit hinaus, auch über Augenblicksemotionen hinaus – Stellung zu nehmen, in der Bevölkerung heute weniger verbreitet denn je. Die Gründe dafür liegen nicht so sehr in dem enormen Grad an Differenzierung und Abstraktion unseres Rechtssystems (eine Rückkehr zu den in volkstümlicher Verständlichkeit geschriebenen Rechtsbüchern früherer Jahrhunderte ist in der hochdifferenzierten Gesellschaft von heute ohnehin undenkbar). Das verbreitete Desinteresse an einer Beschäftigung mit den Problemen des Rechts und der Justiz entspricht vielmehr völlig dem geringen Stellenwert, der der Aufklärung über das Recht in unserem Bildungssystem eingeräumt wird, ganz im Unterschied zu den meisten anderen Kulturbereichen und -techniken. So werden selbst elementare Rechtsmaterien – wie die allgemeinen Menschenrechte und grundsätzliche Konflikte bei der Verwirklichung der Grundrechte – im Gemeinschaftskundeunterricht und Geschichtsunterricht der Schulen kaum erwähnt, und zwar deshalb, weil bereits den Lehrern die Vorbildung dafür in ihrer Ausbildung nicht zuteil wird (vgl. u. a. Kramer, »Zur Einordnung des Rechtsunterrichts im Rahmen der politischen Bildung«, in: Die Deutsche Schule 1975, S. 849 ff). Die Justizverwaltung selbst liefert wenig Anregungen zu dem notwendigen Dialog zwischen Justiz und Bürgern. Ihre Aufklärungsbemühungen gehen neben dem Versuch zur praktischen Lebenshilfe (z. B. im Bereich des Verbraucherschutzes oder des Erbrechts) in gelegentlichen Informationsbroschüren selten über das Selbstlob in meist zum Jahreswechsel aufge-

stellten Leistungsbilanzen hinaus. Die Medien, insbesondere die Tagespresse, sehen ihre Aufgabe anscheinend vor allem darin, mehr oder weniger unterhaltsam über spektakuläre oder kuriose Vorfälle in Gerichtssälen zu berichten, ohne den Versuch, den Bürger etwa über die drängenden Probleme aufzuklären, mit denen es eine moderne Kriminalpolitik zu tun hat.

II.

Es bedarf deshalb einer selbständigen Einrichtung, die den Gedanken des Rechts populär macht und dem Bürger das dafür notwendige Wissen vermittelt. Mein Vorschlag: die Gründung einer Institution (im folgenden mit dem Arbeitstitel »Forum zur juristischen Zeitgeschichte« benannt), die in der Form einer ständigen Ausstellung, unterstützt durch einen Forschungsapparat und begleitende Veranstaltungen, über das Recht aufklärt, über seine Gefährdungen und – vor allem – die dem heutigen Rechtsstaat in diesem Jahrhundert vorausgegangene geschichtliche Entwicklung mit ihren historischen Brüchen und Katastrophen. Im Mittelpunkt dieses der Aufklärung über den Weg zum Rechtsstaat gewidmeten Forums sollte die Justiz im »Dritten Reich« stehen. Am Beispiel der nationalsozialistischen Justiz läßt sich gewissermaßen spiegelbildlich aufzeigen, was eine rechtsstaatliche Justiz für alle Lebensbereiche bedeutet und wie sehr jeder einzelne Bürger vom guten oder schlechten Funktionieren der Justiz betroffen ist. Die Justiz der Jahre 1933 bis 1945 bietet zugleich ein einzigartiges Beispiel dafür, wie das Recht mit seinem verfeinerten Methodeninstrumentarium zum Zweck der Durchsetzung und Aufrechterhaltung einer Unrechtsherrschaft instrumentalisiert und wie mit Hilfe der Justiz das Unrecht legitimiert werden kann.

III.

Im einzelnen ergibt sich ein dringendes Bedürfnis für ein solches Forum aus folgenden Erwägungen.

1. Das Recht ist eine Kulturleistung

Das Recht ist eine ebenso herausragende Kulturleistung wie etwa die Kunst oder die naturwissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse und Erfindungen, übrigens

bedingen und beeinflussen der allgemeine Kulturbereich (u. a. die Literatur!) und das Recht einander weitaus stärker, als uns dies immer bewußt ist). Der Rechtsstaat ist eine unverzichtbare Grundlage unserer Gesellschaft. In seiner Alltäglichkeit darf das Wissen um seine Kostbarkeit nicht verloren gehen (Michael Stolleis in FAZ Nr. 212 vom 11. 09. 1996, S. 14). Der Rechtsstaat ist ständig in Gefahr. Dieser Gefährdung kann nur begegnet werden, wenn wir alle wissen, was wir an ihm haben. Indem wir vergessen, gegen welche Widerstände dieses institutionelle Kunstwerk durchgesetzt werden mußte, mit welchem unermeßlichen Leid seine Zerstörung in diesem Jahrhundert verbunden war, tragen wir zu seiner Erosion am meisten bei (Stolleis, a.a.O.). Ein demokratisches Recht und eine demokratische Justiz, beides steht und fällt mit ihrer kritischen Begleitung durch eine für das Recht und die Justiz sensibilisierte Öffentlichkeit und mit jenem Bürgerbewußtsein kritischer Solidarität, das es erlaubt, einen scharfen Blick für seine Mängel mit einem tiefer verankerten Gefühl für die in ihm verkörperten Werte zu verbinden (Stolleis, a.a.O.).

Doch zur Aufklärung über das, was unseren Alltag ebenso bestimmt wie etwa die Technik – das Recht und die Justiz –, ist kein öffentlicher Raum vorhanden. Museen und ständige Ausstellungen sind wichtige Bildungsträger, in denen wir uns unserer Geschichte vergewissern und in denen für das Zusammenleben unentbehrliches Wissen vermittelt wird. Was die Errichtung von Museen angeht, ist an fast alles gedacht – nur nicht an den Kulturbereich des Rechts und des Rechtsstaates und an seine von Rückschlägen durchzogene Geschichte.

Mit vielen Hunderten von Museen und zugehörigen Forschungs- und Arbeitsstellen bekennt sich unser Staat zu der Aufgabe, geschichtliches Kulturgut zu überliefern und dessen Werdegang darzustellen (Einzelheiten dazu in dem Exkurs S. 41). Beispielsweise haben wir 58 Automobilmuseen, als seien wir eher ein Autofahrerstaat als ein Rechtsstaat. Jedenfalls hat dieser Rechtsstaat für sein ureigenstes Anliegen – das Recht und die Justiz – im Bereich der Aufklärung und Erinnerung bislang so gut wie nichts übrig.

Angesichts der Bedeutung des Kulturbereichs des Rechts ist der Mangel an einer allen Bürgern zuteilkommenden Vermittlung so unverständlich, daß man fragen muß, warum bislang kein für die Kulturpolitik Verantwortlicher darauf aufmerksam gemacht hat. Allerdings ist es mitunter gerade das Selbstverständliche, mit dem man sich schwer tut.

2. Öffentliche Beteiligung als Voraussetzung eines humanen Rechts

Wie uns durch oftmals einschneidende Gesetzesvorhaben vor Augen geführt wird, ist der Rechtsstaat nicht zeitenthoben; er befindet sich in ständiger Fortentwicklung. Selbst die Fundamentalnorm unseres Rechtsstaats – das Bonner Grundgesetz – unterliegt mit

zunehmender Beschleunigung der Veränderung, übrigens eher unter Einschränkung als unter Ausweitung der Grundrechte. Auch diese Entwicklung bedarf einer wachsamten Begleitung durch den aufgeklärten Bürger. Auch kann man nur von dem informierten Bürger jene Rechtstreue erwarten, die für das gedeihliche Zusammenleben in einer stabilen Demokratie unabdingbar ist.

Kritischer Teilhabe durch die Öffentlichkeit bedarf nicht nur der parlamentarische Gesetzgeber. Bedeutsame, oftmals weit über eine bloße Gesetzesinterpretation hinausgehende Fortentwicklungen des Rechts vollziehen sich außerhalb der Legislative, nämlich im Bereich der Rechtsprechung durch die Gerichte, vom Bundesverfassungsgericht bis zu den Instanzgerichten. Auch hier macht das Demokratieprinzip einen möglichst viele Bürger einbeziehenden öffentlichen Meinungsaustausch unabdingbar. Gerichte unterliegen keiner Kontrolle, außer durch andere (übergeordnete) Gerichte. Die Herstellung einer breiten Öffentlichkeit ist deshalb ein notwendiges Korrelat der richterlichen Unabhängigkeit.

Welche weitreichenden Auswirkungen mangelnde Informiertheit des Bürgers über die Aufgabe und Funktion des Rechts und seiner Instrumente haben kann, zeigt sich besonders eindrücklich am Beispiel des Strafrechts. Niemand ist so naiv zu glauben, daß der parlamentarische Gesetzgeber frei vom Blick auf die Meinungen der Bevölkerung handelt, wie es ja auch vom Demokratiegebot her gefordert ist. Aber gerade deshalb ist – um, nur ein Beispiel zu nennen – eine sinnvolle Kriminalpolitik auf den informierten Bürger angewiesen. Der Bürger, dessen kriminalpolitischer Wissenstand nicht über das Arsenal der üblichen Stammtischparolen hinausreicht, wird sich allen Bemühungen um eine Humanisierung des Strafrechts – und damit letztlich auch um ein effektives Strafrecht – verschließen, mit allen Folgen für die Strafrechtspolitik.

3. Die Justiz im Dritten Reich – ein einzigartiger Gegenstand des Lernens

Der Rechtsstaat ist keine selbstverständliche politische Errungenschaft. Die Festschreibung der Menschenrechte in den Grundrechten, die Gewaltenteilung, die Ausdifferenzierung der Justiz, die Unabhängigkeit der Richter, die Rechtsgarantien für den Bürger, die Methodenlehre für eine Gesetzesinterpretation mit überprüfbaren Argumenten sind erst in langen historischen Abläufen entwickelt und erkämpft worden.

Welchen Gefährdungen der Rechtsstaat ausgesetzt ist und wie sehr es darauf ankommt, daß – mit einem entwickelten Wissen und Rechtsgefühl, vor allem mit dem Bewußtsein von dem hohen Stellenwert des Rechts in Staat und Gesellschaft – alle für

ihn eintreten, ist uns ausgerechnet in diesem Jahrhundert vor Augen geführt worden, dies in einem Land, dessen Rechtsordnung als so vorbildlich galt, daß wichtige Teile davon von anderen Ländern der Welt übernommen wurden. Nach allen Erfahrungen reichen die institutionellen Barrieren des Rechtsstaats (u. a. Art. 28, 97 GG) nicht aus, um seinen Bestand auf Dauer zu sichern.

Wenn es uns in den fünf Jahrzehnten seit 1945/49 gelungen ist, eine zufriedenstellende Rechtskultur aufzubauen, haben wir dies vor allem dem schockartigen und hoffentlich noch lange anhaltenden Erschrecken über das Versagen der Justiz im Dritten Reich zu verdanken. Dies gilt nicht zuletzt für die in vielen Bereichen erst durch das Bundesverfassungsgericht vorgenommene Ausformung und die jahrzehntelang im wesentlichen durchgehaltene Wahrung der Grundrechte und ganz besonders für das Straf- und Strafprozeßrecht. Was aber, wenn die Erinnerung an die Schrecken des Unrechtsstaates nicht mehr präsent ist?

Mittels der Rückblende in die Vergangenheit müßten vor allem zwei wichtige Erkenntnisse umgesetzt werden:

Zum einen läßt sich, wie schon ausgeführt, am Gegenbild der Rechtskatastrophe der Jahre 1933 bis 1945 gewissermaßen spiegelbildlich zeigen, welch existentielle Bedeutung das Recht und der Rechtsstaat für das Wohlergehen aller Bürger haben. Vermittelt werden müßte die Einsicht, daß rechtliche Vorgänge außerhalb direkter persönlicher Betroffenheit des Bürgers in einem individuellen Rechtskonflikt nur scheinbar eine abstrakte und trockene Materie sind, daß das Recht aber tatsächlich zum menschenwürdigen Leben ebenso unentbehrlich ist wie Brot und Wasser (Brot-, Wasser-, Kartoffel- und Weinmuseen und andere Ausstellungen zu Kulturgegenständen und Kulturtechniken gibt es übrigens in großer Anzahl.)

Die vor dem warnenden Hintergrund der deutschen Rechtsgeschichte erarbeitete Rechtskultur bleibt nicht automatisch erhalten. Ein Rechtsstaat kann mangels Engagement der Beteiligten allmählich erodieren. In den ersten Jahrzehnten nach dem Ende des Nationalsozialismus stand fast allen Bürgern – vielen aus eigener bitterer Erfahrung – noch drastisch vor Augen, was es heißt, inmitten von Gewalt und Rechtlosigkeit leben zu müssen. Die mit diesem Bewußtsein verbundene Wertschätzung der Errungenschaften des Rechtsstaats droht mit wachsendem zeitlichen Abstand und mit der Generationsabfolge zu schwinden, wenn nicht die Mahnung auf andere Weise als durch eigenes Erleben oder durch direkte Überlieferung wachgehalten wird. Wenn wir – mitunter zu leicht hin – sagen dürfen: »wir haben aus der Vergangenheit gelernt«, dann doch nur in dem Sinn, daß es sich dabei nicht um eine einmalige, abgeschlossene Lektion gehandelt hat, sondern daß ein fortwährender Lernprozeß der geistigen Verarbeitung weiterhin unser Handeln begleiten muß.

Zum anderen bietet die Justiz des Dritten Reiches eine einzigartige Gelegenheit, die

Gefahren vor Augen zu führen, die in einer zunächst unmerklichen oder verdeckten Aushöhlung des Rechts liegen. Unrecht kann auch im Gewande des Rechts (rechtlicher Formen) auftreten. So wie die Nationalsozialisten scheinbar mit legalen Mitteln an die Macht gelangt sind, haben Juristen im weiteren Verlauf des Dritten Reiches auch die schlimmsten Unrechtshandlungen – darunter mindestens 50.000 Todesurteile – mit dem Schein des Rechts versehen, Unrecht als Recht hingestellt. Was den Tatbeitrag der Juristen besonders lehrreich macht, ist die Methode ihres Vorgehens: Indem sie ihre Entscheidungen mit dem Schein der Glaubwürdigkeit versehen, gewährten sie den Machthabern eine weitaus wirksamere Unterstützung, als dies bei offensichtlich weisungsgebundenen Richtern der Fall gewesen wäre. Unter dem Einsatz ihres gesamten juristischen Methodeninstrumentariums, auch durch von ihnen erarbeitete gesetzgeberische Techniken, verrechtlichten sie das Unrecht, legitimierten sie den Terror, errichteten sie vor dem Terror eine Legalitätsfassade. Sie kamen nicht trotz ihrer gediegenen juristischen Ausbildung, sondern mit Hilfe der noch zu demokratischen Zeiten erlernten Rechtstechniken zu ihren mörderischen Ergebnissen.

Vieles von dieser Art juristischer Betätigung im Dienst des Unrechts und der Macht ist in rechtsstaatlichen Zeiten – in der Weimarer Republik – sozusagen modellhaft von der Justiz, an der Spitze vom Reichsgericht, eingeübt und vorweggenommen worden.

Die Gefahr einer politischen Instrumentalisierung des Rechts hat auch heute nicht an Aktualität verloren. Doch sollen und brauchen sich die geplanten Aktivitäten des Forums nicht in die Rechtspolitik und damit Tagespolitik von heute einzumischen. Nach bald fünfzigjährigem Bestehen unseres Staates ist mindestens das erste Vierteljahrhundert der Bonner Republik – die man demnächst Berliner Republik nennen wird – seinerseits zur Geschichte geworden. Dieser Teil der Zeitgeschichte könnte also in die Arbeit des Vereins einbezogen werden (auf verbleibende Bedenken wird später eingegangen).

Nicht fehlen dürften zumindest die juristische Nachgeschichte der Justiz des Dritten Reiches und die höchst problematische strafrechtliche Aufarbeitung der übrigen nationalsozialistischen Gewaltverbrechen – Stichwort: »Die zweite Schuld« (Ralph Giordano) – mit dem Schwerpunkt der Straßlosigkeit, nicht selten sogar Prämierung schwer belasteter Juristen des NS-Staates. Auch könnte gerade am Beispiel der strafrechtlichen Aufarbeitung der Verbrechen des Dritten Reiches die fortbestehende Anfälligkeit der Justiz gegenüber Ansinnen aus dem Bereich der Politik aufgezeigt werden. Zu denken wäre neben einem Eingehen auf andere Fehlentwicklungen der Justiz der früheren Bundesrepublik auch an eine Aufarbeitung der – unter maßgeblicher Beteiligung von NS-Juristen betriebenen – politischen Justiz der Bundesrepublik der Jahre 1949 bis 1968, zugleich eine Gelegenheit, um die weitaus schlimmere politische Strafjustiz der DDR in der Zeit des Kalten Krieges darzustellen. Was die sonstigen Fehlleistungen der westdeutschen

Justiz in der Frühzeit der Bundesrepublik angeht, wäre eine Aufarbeitung keine Offenbarung von Schwäche, sondern ein Zeichen der Stärke, nämlich der Reife und des Selbstbewußtseins einer Gesellschaft, die es sich leisten kann, sich frühere Fehlentwicklungen einzugestehen und daraus zu lernen (gleichwohl bedarf die Frage einer Ausdehnung des Forums auf diesen Bereich der Zeitgeschichte der gründlichen Erörterung).

4. Lernort gegen die Tat – Das Problem der Schreibtischtäter

Eine Einrichtung, die sich die Darstellung der NS-Justiz zur Aufgabe gemacht hat, würde eine weitere große Lücke füllen.

Ein Land, in dem von Staats wegen so viele Verbrechen geschehen sind, ist moralisch verpflichtet, an diese Verfehlungen zu erinnern.

Eine solche Erinnerung schulden wir zunächst den Opfern. Dieses Anliegen – die Opfergeschichte – haben sich auch mit Recht die meisten zur Erinnerung an das Unrecht geschaffenen Gedenkstätten zu eigen gemacht.

Von nicht minderer Bedeutung ist der Täteraspekt, dies auch mit Blick auf Gegenwart und Zukunft. Hierzu bedarf es der Biographien von Tätern einschließlich ihrer Motivation und Mentalitäten und der Darstellung der gesellschaftlichen Strukturen und Antriebsmomente. Neuerdings haben sich einige Gedenkstätten auch der Tätergeschichte angenommen. Dabei konzentriert sich das Interesse zwangsläufig auf die tatnahen (ortsnah handelnden) Täter, die eher im unteren Bereich der Befehlskette standen, etwa in der Person eines KZ-Kommandanten und der Wachmannschaften eines Konzentrationslagers. Die den höheren Stäben angehörenden Befehlsgeber haben ihre Tätigkeit nicht an den Orten der Gedenkstätten – in Buchenwald, Sachsenhausen, Ravensbrück oder Bergen-Belsen usw. – entfaltet, sondern haben die Verbrechen aus der Distanz gesteuert, vor allem in den Zentralen in und bei Berlin. Hierzu gibt es bislang nur drei Gedenkstätten: Die »Topographie des Terrors«, das »Haus der Wannsee-Konferenz« und die kleine Gedenkstätte »Inspektion der Konzentrationslager« in Oranienburg. Ihre Ausstellungen konzentrieren sich aber, dem Widmungszweck entsprechend, im wesentlichen auf die im engeren Sinn an den Ausrottungs- und Verfolgungsmaßnahmen des Dritten Reiches Beteiligten, insbesondere auf die Täter des Reichssicherheitshauptamtes. Selbst wenn man bei der Auswahl der Ausstellungsgegenstände sich nicht auf die Geschehnisse am Ort der einzelnen Gedenkstätte und auf die dort agierenden Täter beschränken lassen möchte, fehlen den einzelnen Gedenkstätten neben den personellen Ressourcen bereits die räumlichen Kapazitäten; die Ausstellungsflächen reichen gerade aus, um einigermaßen allen Opfergruppen gerecht zu werden. Erst recht übersteigt es die Möglichkeiten

der einzelnen Gedenkstätten, umfassend auf den Unrechtsbeitrag der Distanztäter einzugehen. Auf den bedeutenden Unrechtsbeitrag der Justiz und der Rechtswissenschaft wird bislang in keiner Gedenkstätte eingegangen.

Das führt zum Problem des Schreibtischtäters. Die Erforschung seiner Figur und seiner Motivation ist vielleicht das wichtigste Desiderat der Forschung zum Nationalsozialismus. Welchen Erkenntnisgewinn eine solche Forschung bringen könnte, zeigen immerhin einige inzwischen im Forschungsbereich veröffentlichte Untersuchungen: zum einen das überaus verdienstvolle Buch von Ulrich Herbert, BEST ¹⁾, zum anderen mehrere Biographien zu Juristenpersönlichkeiten des Dritten Reiches ²⁾. Dagegen beschränkt sich die Darstellung von Daniel Jonathan Goldhagen in dem vielbeachteten Buch »Die willigen Vollstrecker« ausschließlich und ausdrücklich auf die unteren Chargen der NS-Vernichtungsmaschinerie. Wenn die Person des Schreibtischtäters auch sonst jahrzehntelang kaum eine Rolle gespielt hat, liegen die Gründe dafür wahrscheinlich in mangelndem Vorstellungsvermögen: bei den meisten der vom Schreibtisch aus operierenden Täter handelte es sich um Akademiker mit achtbarer Lebensgeschichte, unter Verkörperung der sogenannten bürgerlichen Sekundärtugenden: Pflichtbewußtsein, Ordnungsliebe, Zuverlässigkeit, mit einer im Verkehr mit Angehörigen der gleichen Schicht großen Hilfsbereitschaft, angenehmen Umgangsformen, ausgezeichnet durch überdurchschnittlich gute Fachkenntnisse und Erfahrung. Erstaunlich hoch ist der Anteil der Juristen. Persönlichkeiten von derart bürgerlicher Rechtschaffenheit, darunter Landgerichtspräsidenten, Ministerialräte und überwiegend Akademiker mit Dokortitel, passen nicht in die übliche Vorstellung von Mördern und Schwerekriminellen. Vielleicht rührt die Abneigung davor, uns auf eine nähere Auseinandersetzung mit diesem Persönlichkeitstyp einzulassen, auch aus der Sorge, uns darin selbst wiederzuerkennen, mit der bangen Frage: »Wozu bist du selbst fähig?«.

Es gilt also, das Bild des Schreibtischtäters in das Blickfeld der Öffentlichkeit zu rücken; als einer Figur, deren Macht und Gefährlichkeit außer Verhältnis zu seiner Unauffälligkeit (Unauffälligkeit im Sinne von »Normalität« oder bürgerlicher Reputierlichkeit) stehen.

Eine besonders gute Anschauung von der Funktion und den Merkmalen von Schreibtischtätern läßt sich am Beispiel von in der NS-Zeit tätigen Juristen und ihrer Handlungsweise vermitteln. Man kann diese Juristen geradezu als Prototyp des Schreibtischtäters ansehen, weil sie nach Status und Funktion dessen Merkmale besonders klar aufweisen. Dazu gehört insbesondere die – auch psychologisch entlastende? – Distanz zu der unmittelbaren Tatausführung (Beispiel: die »Euthanasie«-Konferenz ³⁾ von rund 100 Mitgliedern der NS-Juristenprominenz in Berlin am 23. April 1941). Auch die ein Todesurteil aussprechenden Richter am Volksgerichtshof oder die Richter eines Sonder-

gerichts haben nur in extrem seltenen Fällen der Vollstreckung beigewohnt. Weil sie sich – andere und vielleicht sich selbst betragend – lediglich als verlängerten Arm des angeblich zwingenden Gesetzes betrachtet haben, haben sie sich auf einer gewissen Meta-Ebene des intellektuellen Bewußtseins – anders wohl auf der Ebene des moralischen Fühlens – nicht einmal als Täter angesehen. Zu diesen Merkmalen gehört ferner eine relativ hohe Ansiedlung im Gefüge der Täterhierarchie, mit einer Stellung, die ihnen ein ausreichendes Maß an Entscheidungsspielraum beließ, weit entfernt von jedem »Befehlsnotstand« (keinem Richter oder Staatsanwalt der Jahre 1933 bis 1945 sind wegen einer politisch mißliebigen Entscheidung irgendwelche existentiell bedeutsame Nachteile erwachsen; Staatssekretär Schlegelberger erhielt, als er schließlich vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurde, von Hitler neben einer Ehrenurkunde eine Dotation von 100.000 Reichsmark).

Juristen in einem Unrechtssystem verkörpern den Idealtypus eines Schreibtischtäters zusätzlich durch die Art ihres Vorgehens, durch die Mittel, derer sie sich bedienen. Das »Tatwerkzeug« ist besonders unauffällig: das juristische Rechtsanwendungsinstrumentarium. Mit Hilfe des erlernten Handwerkszeugs haben Juristen in den Jahren 1933 bis 1945 Unrechtshandlungen als das Gegenteil von Unrecht, als Wahrung und Verwirklichung des Rechts erscheinen lassen. Hier stellt sich eine – auch für den Nichtjuristen – spannende, bislang kaum erörterte Frage. Werden Juristen durch das, was sie nach 1945 zu ihrer Verteidigung vorgebracht haben und mit der sie sämtlich von Strafe freigestellt worden sind ⁴⁾ – sie hätten ihre Todesurteile doch nach den Regeln der juristischen Kunst begründet –, nicht zusätzlich schwerwiegend belastet?

Haben jene Juristen, indem sie das NS-Unrecht gewissermaßen verrechtlicht haben, nicht einen weitaus effektiveren Beitrag zum Unrechtsstaat geleistet als etwa der vor Ort mordende NS-Unterscharführer? Und diene die auf einer Konferenz am 8. Juni 1935 im Reichsjustizministerium beschlossene Legalisierung der Folter zur Geständniserzwingung ⁵⁾ anstelle dem Schutz vor Straftaten nicht allein der – damit arbeitsteilig der Geheimen Staatspolizei zuarbeitenden – justizförmigen Verdeckung schlimmster Menschenrechtsverletzungen? Der Öffentlichkeit so gut wie unbekannt ist gleichfalls, daß Juristen nicht nur in Einzelfällen die Diskriminierung und Ermordung von Juden veranlaßt haben, sondern daß juristische Erfindungskunst auch – über die Beteiligung des Reichsjustizministeriums an der Wannsee-Konferenz und an den Nachfolgekonzferenzen hinaus – maßgeblich an den zum Holocaust führenden strategischen Einzelschritten beteiligt waren. In der Flut von inzwischen erschienenen Untersuchungen zur NS-Justiz findet sich bemerkenswerterweise keine einzige Darstellung, nicht einmal ein kleiner Aufsatz mit einer Zusammenfassung des Beitrages der Justiz zur Judenverfolgung im Nationalsozialismus.

Ob wir das in Berlin geplante überdimensionale Holocaust-Denkmal wirklich benötigen und ob das Denkmal den beabsichtigten Lerneffekt bewirken kann, braucht hier nicht erörtert zu werden. Was mit oder ohne die abstrakte Aussage eines Denkmals aber zweifelsfrei erforderlich ist, ist inhaltliche Aufklärung über die Massenverbrechen des Dritten Reiches und ihre Ursachen. Die Vermittlung des Wissens von diesen Taten und vor allem auch über die Täter und ihre – auf den ersten Blick zum Teil vielleicht noch heute »normal« erscheinenden – Antriebsmomente (z. B. Sozialisation, Karrierestreben und Isolierungsängste oder das angebliche Bemühen »Schlimmeres verhüten zu wollen«) und die »Normalität« ihrer bürokratischen Arbeitsweise bleibt hinter den gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen weit zurück. Als Ort für eine solche Aufklärung bietet sich ein Aufklärungs- und Dokumentationszentrum zu den Justizverbrechen des Dritten Reiches an, zum Gedenken nicht nur an die Opfer und die Verbrechen, sondern auch als Mahnung gegen die Tat und ihre Wiederholung.

Mit der Darstellung der menschenverachtenden Instrumentalisierung des Rechts zur Verfolgung rassischer und anderer Minderheiten und zur Unterdrückung demokratischer Bestrebungen würde zugleich ein sichtbares Zeichen gegen den wieder erstarkenden Rechtsradikalismus und seine Verachtung gegenüber den Menschenrechten gesetzt.

IV.

Zum Publikumsbedürfnis

Besteht eine ausreichende Nachfrage nach dem Forum?

Daß ein solches Forum – als Lernort sowohl für Juristen wie für alle Bevölkerungsgruppen – die entsprechende Publikumsresonanz finden wird, ergibt sich aus dem großen Zulauf, den frühere Ausstellungen gehabt haben, die sich der Thematik zum Teil bereits angenommen hatten. Hier ein Überblick:

1. In den Jahren 1989 bis 1995 ist an zahlreichen Orten der Bundesrepublik die vom Bundesjustizministerium vorbereitete Wanderausstellung »Im Namen des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus«⁶⁾ gezeigt worden. Die Ausstellung war durchweg gut besucht. An einigen Orten wurde die Ausstellung gezielt genutzt, durch den vor- und nachbereiteten Besuch von Schulklassen im Rahmen des Geschichts- und Gemeinschaftskundeunterrichts und von den Arbeitsgemeinschaften der Rechtsreferendare. Aus unbekannten Gründen – nicht etwa aus Mangel an Nachfrage – wird die Ausstellung nicht mehr gezeigt, sondern wird in einem Depot in Sachsen-Anhalt verwahrt.

2. In vergleichbarer Form hat das Bundesjustizministerium ab 1994 eine Wanderausstel-

lung zur SED-Justiz auf die Reise geschickt ⁷⁾.

3. Die Gedenkstätte Deutscher Widerstand hat in Zusammenarbeit mit der Neuen Richtervereinigung im Jahre 1993 eine Wanderausstellung zur Geschichte des Reichskriegsgerichts⁸⁾ erarbeitet, die in den Jahren bis 1997 an einigen Orten gezeigt worden ist.

4. Im Gebäude des ehemaligen Leipziger Reichsgerichts gab es bereits Ausstellungen zur Justizgeschichte. Als mißraten gelten muß die erste Ausstellung: das im Jahre 1952 errichtete und 1990 aufgelöste Georgi-Dimitroff-Museum. Ohne ausreichende wissenschaftliche Fundierung berichtete diese Ausstellung einseitig nur über einen Ausschnitt aus der bedeutenden Geschichte des Reichsgerichts, nämlich über den Reichstagsbrand-Prozeß. Unter den Angeklagten dieses Prozesses war die Ausstellung hauptsächlich dem Komintern-Mitglied Dimitroff gewidmet, nicht frei von ideologischer Verzerrung im Sinne eines doktrinär erstarrten Antifaschismus.

Nach der »Wende« 1989 wurde mit der Einrichtung einer ständigen Ausstellung »Reichsgericht, Rechtspflege und demokratische Alternative« begonnen. Der erste Teil – Gebäudegeschichte und Reichsgerichtsgeschichte 1897 bis 1918 – der auf drei Abschnitte konzipierten Ausstellung wurde Ende 1990 als »Museum des Reichsgerichts – Forschungsstelle« eröffnet. Zu der Eröffnung des zweiten Abschnitts (1919 bis 1945) kam es nicht mehr. Vielmehr wurde das Museum durch Beschluß der sächsischen Landesregierung zum 30. Dezember 1991 ersatzlos aufgelöst. Inzwischen ist die Ausstellung im Leipziger Museum für Stadtgeschichte archiviert. Leider hatte ich von den Vorgängen damals nichts erfahren, es gab keine überregionale Diskussion. Die weiterhin aus der ganzen Welt kommenden zahlreichen Besucher des historisch einzigartigen, hervorragend restaurierten Plenarsaals des Reichsgerichts (Schauplatz weltberühmter Strafprozesse u. a. der Weimarer Republik und des Reichstagsbrand-Prozesses) haben sich entschieden für die Wiedereinrichtung eines Museums zur Reichsgerichtsgeschichte ausgesprochen.

V.

Überblick über bereits bestehende Einrichtungen, die sich – sei es auch nur summarisch – mit der NS-Justiz oder der allgemeinen Geschichte des Rechts befassen

1. Ausstellungen mit dem Gegenstand NS-Justiz

a) Gedenkstätte Berlin-Plötzensee:

Die Gedenkstätte Plötzensee in Berlin-Charlottenburg ist den Opfern der Hitler-Diktatur und dem deutschen Widerstand gewidmet. Sie umfaßt neben der bekannten Gedenkmauer zwei Innenräume. Der eine – dieser beherbergte einstmal das Fallbeil und die berüchtigten Fleischerhaken – ist als Gedenkraum hergerichtet, in dem anderen Raum wird wenig aus der Tätigkeit des Volksgerichtshofs dargestellt. Damit wird – bei ziemlich kleiner Ausstellungsfläche – nur ein sehr begrenzter Ausschnitt aus dem Wirken der NS-Justiz dargestellt, so eindrucksvoll und erschütternd die Präsentation auch auf jeden Besucher wirkt. Es wäre wohl auch verfehlt, an dieser Stelle über die allgemeine Mahnung hinaus eine umfassende Aufklärung über die NS-Justiz zu erwarten.

b) Gedenkstätte Wolfenbüttel:

Die Gedenkstätte befindet sich in der ehemaligen Hinrichtungsstätte, die im Jahre 1937 auf Anordnung des Reichsjustizministeriums gebaut worden ist. Es handelt sich – mit einem freistehenden Gebäude – um die wohl einzige nicht dem Abbruch durch eine auf Spurentilgung versessene Zeit zum Opfer gefallene Hinrichtungsstätte des Dritten Reiches, von dem Hinrichtungsschuppen in Berlin-Plötzensee und einigen provisorisch zu Hinrichtungsstätten benutzten Räumen (Garagen, Innenhöfen usw.) abgesehen. Durch die Hinzunahme von Räumen in einem Nebengebäude der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel wird die Ausstellungsfläche ab April 1999 zwar auf insgesamt ungefähr 150 qm vergrößert werden. Dies mag für eine Gedenkstätte von regionaler Bedeutung zwar genügen. Die Ausstellungsfläche reicht aber bei weitem nicht aus, um die Vorbedingungen, das Wirken und die Struktur der NS-Justiz und ihre Nachkriegsgeschichte auch nur annähernd darzustellen. Wichtig ist die neue Ausstellung allerdings insoweit, als die bei der Vorbereitung gewonnenen Erfahrungen – ich arbeite an der Ausstellung mit – einem größeren Projekt zustatten kommen können.

c) Dokumentationsstelle Brandenburg:

Sie ist in dem ehemaligen Hinrichtungsraum des Zuchthauses Brandenburg eingerichtet

und den Opfern der NS-Justiz gewidmet. Auf der zur Verfügung stehenden knappen Ausstellungsfläche werden im wesentlichen nur Vorgänge mit Bezug zu der Hinrichtungsstätte bzw. zu dem Zuchthaus Brandenburg dargestellt.

d) Mahn- und Gedenkstätte Münchener Platz in Dresden:

Es handelt sich um eine kleine (z. Zt. geschlossene) Ausstellung zum Gedenken an die NS- und DDR-Justiz.

e) Dokumentation im Gebäude des Oberlandesgerichts Schleswig:

Eine sehr kleine Ausstellung zur NS-Justiz befindet sich seit 1993 im Gebäude des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig. Auf den insgesamt 5 Stelltafeln sind einige Urteile des Sondergerichts Kiel und ein Hinweis zu den Nachkriegskarrieren von schleswig-holsteinischen Sonderrichtern dargestellt⁹⁾.

f) Gedenkstätten im Gebäude des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe:

Am 24. Oktober 1957 wurde im BGH-Gebäude durch den damaligen Präsidenten des BGH, Dr. Dr. h.c. Hermann Weinkauff – der im Dritten Reich am Reichsgericht tätig gewesen war – eine kleine Gedenkstätte eröffnet. Diese war ausschließlich den 34 Reichsgerichtsräten gewidmet, die nach dem zweiten Weltkrieg in sowjetischen Internierungslagern umgekommen waren (mehrere davon hatten im Dritten Reich an der justizförmigen Judenverfolgung teilgenommen)¹⁰⁾.

Am 30. Januar 1990 wurde im Bundesgerichtshof eine »Gedenkstätte der Opfer der NS-Justiz« eingeweiht¹¹⁾. Die sogenannte Gedenkstätte besteht lediglich aus einer Stele mit der Inschrift: »Dem Gedenken an die Frauen und Männer, denen im Namen des Deutschen Volkes Unrecht geschah. 1939 bis 1949«.

g) mehrere Gedenktafeln und Mahnmale:

In oder vor einigen Justizgebäuden¹²⁾ sind inzwischen Gedenktafeln oder Mahnmale aufgestellt worden, mit denen – in einem oder wenigen stereotypen Sätzen – der hingerichteten Opfer der NS-Justiz gedacht wird.

h) »Haus der Geschichte« in Bonn:

Das »Haus der Geschichte« ist der Geschichte der Bundesrepublik gewidmet.

Obgleich die Frühgeschichte (die ersten Jahrzehnte) der Bundesrepublik stark von der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, auch durch personelle Kontinuitäten und Versäumnisse bei der strafrechtlichen Aufarbeitung geprägt war, werden trotz der zur Verfügung stehenden großen Ausstellungsfläche nur winzige Ausschnitte aus diesem Bereich

der Nachkriegsgeschichte dargestellt: Unter den 68 Themenpunkten des Museums sind gerade zwei dem Thema der Vergangenheitsaufarbeitung gewidmet, nämlich Nr. 5 (»NS-Prozesse«) und Nr. 9 (»Wiedergutmachung«). Außer den (geringen) Informationen zu den »NS-Prozessen« (Nr. 5) erfährt der Besucher weder etwas über die juristische Aufarbeitung des Unrechtsstaates noch erhält er Auskunft über die Entwicklung der Nachkriegsjustiz. Allerdings versteht sich das »Haus der Geschichte« ohnehin mehr als Museum »zum Anfassen«, wenn auch eher zum behaglichen Kontakt mit der Geschichte.

i) Gedenkstätten bzw. Museen zum Strafvollzug:

Eine Gedenkstätte zum Strafvollzug, einschließlich Vollstreckung der Todesstrafe in den Jahren 1933 bis 1980 wird in der Justizvollzugsanstalt Halle vorbereitet.

In Magdeburg gibt es die Gedenkstätte »Stasi-Gefängnis«.

Auch gibt es existieren in verschiedenen Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Strafvollzugsmuseen – meist auf wenigen Quadratmetern – in der Form von Kuriositätenkabinetten, ohne ernsthaften Versuch, die einstigen und heutigen Probleme des Strafvollzugs darzustellen und für einen humanen Strafvollzug zu werben.

Mit etwas mehr Aufwand betrieben werden allein die an die Lust am Grauensvollen appellierenden Folterkammer-Museen (u. a. in Nürnberg und in Rothenburg o. T. »Kriminalmuseum Rothenburg«).

2. Museen mit dem Gegenstand der Rechtsgeschichte früherer Jahrhunderte

(weitgehend ohne 20. Jahrhundert)

a) Reichskammergerichtsmuseum in Wetzlar

Das einzige Museum, das – mit einer größeren Ausstellungsfläche und zugehörigen Forschungs- und Studienräumen sowie mit wissenschaftlicher Grundlegung und Begleitung – schwerpunktmäßig der Rechts- und Justizgeschichte gewidmet ist, ist das Reichskammergerichtsmuseum in Wetzlar. Die im Jahre 1987 von der Gesellschaft für Kammergerichtsforschung e. V. eröffnete ständige Ausstellung zeigt in 5 Ausstellungsräumen sog. Gerechtigkeitsbilder und Richterporträts und zahlreiche Archivalien (Urkunden, Kahrenschriften, Prozeßakten) und Drucke rechtshistorisch bedeutsamer Publikationen. Eine Ton-Bild-Schau in deutscher, englischer und französischer Sprache vermittelt vorweg einen ersten Überblick über die Aufbau, die Arbeitsweise und die Zuständigkeit des Reichskammergerichts. Neben der ständigen Ausstellung hat das Museum auch eine Wanderausstellung mit 340 Exponaten und einen 500seitigen Katalog angefertigt, die u.

a. in Frankfurt und Bonn zu sehen war. Manches am Reichskammergerichtsmuseum ist museumstechnisch vorbildlich. Allerdings endet der dargestellte Abschnitt der Justizgeschichte zwangsläufig im Jahre 1806.

b) Thüringer Museum für Staats- und Rechtsgeschichte in Nordhausen

Anknüpfungspunkt ist die Erinnerung an den Erbauer des Schlosses Wolframshausen, Robert Graf Hue de Grais (1835 bis 1922), der das Verwaltungsrecht des Bismarckschen Kaiserreichs übersichtlich und ohne rechtspolitische Stellungnahme dargestellt hatte. Nachdem das Schloß zur Unterbringung der geplanten Ausstellung nicht mehr zur Verfügung steht, ist das Museum inzwischen in die Museumsräume der Polizeidirektion Nordhausen verlegt worden. Der Schwerpunkt der bisherigen wechselnden Ausstellungen liegt auf der Rechts- und Polizeigeschichte früherer Jahrhunderte. Mit einer Darstellung der Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts hat sich das Museum bislang nicht befaßt, jedenfalls nicht unter dem Aspekt des Versagens der Justiz. Der Förderverein »Hue de Grais e. V.« arbeitet eng mit Rechtsprofessoren der Universität Jena zusammen.

c) Rechtshistorisches Museum in Karlsruhe

Das Museum wurde im Jahre 1989 unter besonders aktiver Beteiligung von Heinz Schröder vom »Verein Rechtshistorisches Museum e. V.« gegründet. Es hat sich zum Ziel gesetzt, auf kleiner Ausstellungsfläche »Viertausend Jahre Rechtsgeschichte dokumentarisch darzustellen«. Von den 16 Abteilungen des Museums ist die letzte Abteilung (Nr. 16) »Der Weg zur deutschen Rechtseinheit (von 1806 bis heute)« einer der kleinsten. Die »rechtliche Gleichstellung der Juden« in Baden im 19. Jahrhundert wird behandelt. Von der Judenverfolgung, insbesondere der justizförmig betriebenen Judenverfolgung im Dritten Reich ist nicht die Rede, wie überhaupt die Jahre 1933 bis 1945, wenn überhaupt, nur nebenbei erwähnt werden.

Laut Museumsprospekt (»Residenzen des Rechts«) werden Recht und Justiz als eine erfreulich zu immer höherer Gerechtigkeit aufsteigende Linie gesehen, so etwa am Beispiel der fahrlässigen Körperverletzung: »Der lange Weg vom Faustrecht zur Christlichen Ethik: ... vor 4.000 galten Faustrecht und Sippenhaftung. Dann bis heute bringt staatliche Gewalt Ordnung in das blutige Chaos.« Der fürchterliche Absturz des Rechtsstaates in jüngster Zeit und inmitten des »Abendlandes« – und daß justitielle Gewalt allein in 12 Jahren unter vielem anderen entsetzlichen Unrecht mindestens 50.000 Todesurteilen hervorgebracht und weit über hunderttausend weitere Morde (u. a. die »Euthanasie«-Morde) und Folter gefördert und legitimiert hat – wird anscheinend als eine nicht der Erwähnung werte, glücklicherweise endgültig überwundene Episode erachtet. Bedürfte es noch einer Bestätigung für die Vermutung, wie sehr gerade im Bewußtsein höchster

Richter – Bundesrichter sind maßgeblich an dem Betreiberverein beteiligt – die Justizgeschichte des 20. Jahrhunderts verdrängt worden ist und wie notwendig es ist, die Lücke zu schließen, ist hier der Beweis erbracht.

In dem mit dem Museum verbundenen Verlag der Gesellschaft für kulturhistorische Dokumentation e. V. Karlsruhe sind bislang ca. 15 Schriften (fünf davon aus der Feder von Heinz Schröder) erschienen, die sich nahezu ausschließlich mit rechtshistorischen Spezialmaterien früherer Jahrtausende oder Jahrhunderte befassen.

Anfang 1998 mußte das Museum die bisher gemieteten Räume verlassen. Inzwischen sind die Unterbringungsschwierigkeiten behoben: Dank des Entgegenkommens des Präsidenten des Bundesgerichtshofs soll das Museum vielleicht seine endgültige Unterkunft in dem geplanten Bibliotheksgebäude des BGH finden.

3. Resümee

Bei den für die zuletzt genannten Einrichtungen Verantwortlichen scheint kurz und dunkel die Ahnung aufgeblitzt zu sein, daß das Recht den Bürger nicht nur als das Recht konsumierendes Individuum, sondern auch als Mitglied der Gesellschaft angeht. Diese Einsicht ist aber nicht einmal ansatzweise umgesetzt. Geboten wird lediglich ein unsystematisches, unkoordiniertes Nebeneinander von Einrichtungen, die weder für sich allein noch insgesamt das aufgezeigte Bedürfnis befriedigen und überwiegend langweilen. Man scheint beschlossen zu haben, möglichst nicht über das Jahr 1900 und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches hinaus in das 20. Jahrhundert vorzudringen und den für die Gegenwart des Rechts und das 21. Jahrhundert wichtigsten Abschnitt der Rechtsgeschichte mit Stillschweigen zu übergehen.

VI.

Zur Konzeption eines Aufklärungs- und Dokumentationszentrums

Ziel einer Einrichtung zur juristischen Zeitgeschichte ist die Aufklärung über die Entwicklung des Rechtsstaats im 20. Jahrhundert (nicht ohne Rückblick in das 19. Jahrhundert), mit ihren historischen Umwegen, Rückfällen und Errungenschaften. Die dazu notwendige Vermittlung kann – aber keineswegs nur – durch eine ständige Ausstellung und durch Sonderausstellungen geleistet werden. Umfang und Inhalt einer solchen Ausstellung bedürfen der näheren Klärung. Schon jetzt läßt sich sagen:

Ein allgemeines Museum zur Rechtsgeschichte müßte mit einer chronologisch geordneten Darbietung, also mit dem Recht der Germanen, beginnen und über die gesamte Rechtsentwicklung in Mittelalter und Aufklärungszeit berichten. Die Erstreckung auf eine so riesige Zeitspanne würde aber zu einer Überfrachtung führen und – in didaktischer Hinsicht – den Ermüdungseffekt zur Folge haben, der sich in fast allen Museen einstellt, die sich in erster Linie Vollständigkeit zum Ziel gesetzt haben.

Daher sollte sich das Museum auf die Zeitgeschichte des Rechts und der Justiz konzentrieren. Schon eine anschauliche, für alle interessierten Bürger verständliche Darstellung der zur Zerstörung des Rechtsstaats führenden Entwicklung im 20. Jahrhundert erfordert eine erhebliche Ausstellungsfläche.

1. Aus den aufgezeigten Gründen sollte die Justiz der Jahre 1933 bis 1945 einen Schwerpunkt bilden.

2. Unerläßlich ist eine geraffte Darstellung der weit in das 19. Jahrhundert reichenden, bereits einige Schatten vorauswerfenden Vorgeschichte, beginnend mit dem Engagement der Juristen in der Paulskirchenversammlung (sie stellten die weitaus größte Berufsgruppe unter den Abgeordneten und setzten erstmals die allgemeinen Menschenrechte in die Grundrechte einer deutschen Verfassung um), dann in eine autoritär-etatistische Justiz umschlagend mit der systematischen Gängelung (unter Bismarck) der gerade erst zu einem stärkeren richterlichen Selbstverständnis gelangten Richterschaft.

3. Anschließen würde sich zunächst die Justizgeschichte im wilhelminischen Kaiserreich, insbesondere die Geschichte des 1879 gegründeten Reichsgerichts. Hier könnte man evtl. – als vorläufigen Anhaltspunkt und Anregung – auf den ersten Teil der im Jahre 1990 im Reichsgericht eingerichteten, später wieder entfernten Ausstellung im Reichsgerichtsgebäude in Leipzig zurückgreifen. Wie auch zu der sonstigen Vorgeschichte im 19. und in dem beginnenden 20. Jahrhundert sind inzwischen auch zur Geschichte des Reichsgerichts einige Forschungsergebnisse veröffentlicht, die allerdings dringend ergänzungsbedürftig sind. Die großenteils erhaltengebliebenen Aktenbestände des Reichsgerichts, die bis 1990 praktisch unzugänglich waren, sind inzwischen von Leipzig nach Karlsruhe in die Bibliothek des BGH überführt worden. Dieses hochinteressante Material muß dringend ausgewertet werden.

4. Einen gewichtigen Schwerpunkt würde die Justiz in der Weimarer Republik bilden, am Beispiel bedeutender Prozesse, aber auch bedeutender justizpolitischer Kontroversen, an denen sich damals auch intensiv Schriftsteller, darunter Alfred Döblin, Heinrich und Thomas Mann, Stefan Zweig und natürlich Kurt Tucholsky, beteiligten.¹³⁾ Die Justiz der Jahre 1919 bis 1933 ist vor allem deshalb ein zeitüberdauerndes Lehrstück, weil ihre – zum Teil verhängnisvollen und mitursächlich zur Zerstörung der Weimarer Republik beitragenden – Fehlleistungen aus freien Stücken, allein aus einem weltanschaulich gebun-

denen Vorverständnis geschahen, noch ohne die Lenkungsmaßnahmen einer Diktatur. Der – zunächst schleichend vor sich gehende – Wandel der parlamentarischen Demokratie zum autoritären System begann auch im Bereich der Justiz nicht erst am 30. Januar 1933, sondern bereits in den Jahren zuvor, unter maßgeblicher Mitwirkung der Justiz. Dabei spielte das Reichsgericht in Leipzig eine führende Rolle. Trotz erheblicher Forschungslücken gibt es inzwischen – als Grundlegung für eine den Ansprüchen genügende Ausstellung – genügend wissenschaftliche Literatur zur Weimarer Justiz.

5. Für die Gestaltung des Hauptschwerpunkts einer Ausstellung – die nationalsozialistische Justiz – hat die mittlerweile erfreulich fortgeschrittene Forschungsliteratur in so reichlichem Maß Anschauungsmaterial zu Tage gefördert, daß ich an dieser Stelle von der Auflistung von Einzelheiten absehe. Als allererste, aber wirklich nur allererste Einführung in den Gegenstand empfehle ich das Buch von Ingo Müller, *Furchtbare Juristen*¹⁴⁾ sowie den Katalog der Wanderausstellung des Bundesjustizministeriums¹⁵⁾. Für erste Überlegungen zur Konzeption einer Darstellung der Jahre 1933 bis 1945 kann man dem Katalog des BMJ durchaus Anregungen entnehmen.

6. In jedem Fall sollten folgende Aspekte herausgestellt werden: rascher Übergang der Juristen in das Lager der Nationalsozialisten; Verrechtlichung des Unrechts; Errichtung einer Legalitätsfassade vor dem Unrecht zum Zweck der Stabilisierung des NS-Herrschaftssystems. Anschaulich zu machen wäre dies u. a. am Mißbrauch rechtlicher Formen durch die Justiz zur Unterdrückung oppositioneller Bestrebungen und zur Diskriminierung und Verfolgung von rassistischen und anderen Minderheiten.

Auf diese Weise könnte das Forum auch eine allgemeine Lücke über den Justizaspekt hinaus schließen: In den inzwischen zahlreichen Gedenkstätten der Bundesrepublik gibt es nur wenige Orte, an denen man sich umfassend über die planmäßige Verfolgung und Vernichtung der Juden informieren kann. Für diesen Aspekt des Dritten Reiches bietet die NS-Justiz besonders reichhaltiges und signifikantes Anschauungsmaterial. Die Justiz der Jahre 1933 bis 1945 hat in einem viel größeren Ausmaß und viel systematischer, als dies den meisten Juristen und Historikern bewußt ist, zur Verfolgung der Juden beigetragen und unentbehrliche Zwischenschritte auf dem Weg nach Auschwitz gesetzt.¹⁶⁾

Auch an vielen anderen erschütternden Beispielen der NS-Justiz, für jeden Bürger sofort einsichtig, läßt sich zeigen, mit welcher existentieller Härte das Recht in alle Lebensbereiche eingreifen kann und wie sehr das rechtsstaatliche Engagement aller Bürger gefordert ist, um einem Rückfall entgegenzutreten. Einer der Unterabschnitte hätte Herkunft, Karrierewege und sonstige Entscheidungsbedingungen der beteiligten Juristen zum Gegenstand, dies mit der Frage, welche mentalen Prägungen und welche Mechanismen es ermöglicht haben, daß es zu solchem unter dem Mantel des Rechts verborgenen Unrecht kommen konnte.

7. In einem weiteren Abschnitt wäre danach zu fragen, wie die Justiz der Bundesrepublik mit der Vergangenheit der Jahre 1933 bis 1945 umgegangen ist, und zwar mit den NS-Gewaltverbrechen im allgemeinen und insbesondere mit den Justizverbrechen.

Zur strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Gewaltverbrechen: Die Akten der Zentralen Stelle zur Aufklärung der nationalsozialistischen Verbrechen in Ludwigsburg sollen, nachdem die strafrechtliche Verfolgungstätigkeit wegen Ablebens oder Verhandlungsunfähigkeit auch der letzten Beschuldigten in wenigen Jahren beendet sein wird, weiterhin der Wissenschaft zur Verfügung stehen. Die Einrichtung einer mit kompetenten Historikern oder sonst kompetenten wissenschaftlichen Mitarbeitern ausgestatteten Forschungsstelle ist aber bislang nicht zielstrebig in Angriff genommen worden, erst recht nicht die Errichtung einer Gedenkstätte bzw. einer kleinen Ausstellung. In dem für die Zentrale Stelle zuständigen Stuttgarter Justizministerium fehlt wohl die erforderliche Sensibilität, um den Nutzen einer solchen Einrichtung zu erkennen. So wird auch das 40jährige Bestehen der Zentralen Stelle am 1. Dezember 1998 auf kleinster Sparflamme begangen werden, obwohl ein öffentliches Symposium unter Beteiligung kompetenter Wissenschaftler keinen unangemessenen Aufwand erfordern würde.

8. Einer ausführlichen Darstellung unterzogen werden sollte in jedem Fall die – mit schweren Versäumnissen behaftete – strafrechtliche, personalpolitische und geistige Aufarbeitung der Justizverbrechen nach 1945. Auch hier bleibt die öffentliche Aufklärung weit hinter den insbesondere in den letzten eineinhalb Jahrzehnten gewonnenen Forschungsergebnissen zurück. Die Ausstellungsbesucher sollten ferner mit der Tatsache konfrontiert werden, daß nach 1945 auch junge, darunter viele in demokratischen Zeiten aufgewachsene und ausgebildete Juristen die Entscheidungen ihrer Vorgänger – darunter viele entsetzliche Todesurteile – gewissermaßen bestätigt, sozusagen zweite Todesurteile gefällt haben, dies ohne die Pressionen eines Reichsjustizministeriums.

Wichtige Adressaten des Forums wären, nicht nur in diesem Zusammenhang, in der Ausbildung stehende angehende Juristen. Allein dieser Adressatenkreis würde das Engagement des Forums rechtfertigen. In der heutigen Juristenausbildung ist, soweit darin Rechtsgeschichte überhaupt einen Platz hat, die Justiz der Jahre 1933 bis 1945 so gut wie völlig ausgeklammert. Auf diese Weise wird den Juristen von heute und morgen die Auseinandersetzung mit der brennenden Frage vorenthalten, wie es möglich war, daß ihre Vorgänger – Absolventen einer »gediegenen«, bis heute im Kern unveränderten Ausbildung – gleichsam über Nacht zu Mördern in der Robe werden konnten.

9. Auch die sonstige Rechts- und Justizgeschichte der frühen Bundesrepublik könnte, mit lehrreichen Entwicklungen, Fehlentwicklungen und dann – nicht zuletzt mit Hilfe des Bundesverfassungsgerichts – wieder überraschenden Durchbrüchen zur Begründung einer rechtsstaatlichen Tradition, ihren Platz in der Ausstellung haben. Demnächst wird

die Bundesrepublik ein halbes Jahrhundert alt. Sie hat inzwischen – fast ein Anlaß zum Feiern – die Zeitspanne des Bismarck-Reiches überdauert. Ihre ersten Jahrzehnte sind inzwischen selbst Geschichte geworden, auf die wir aus der Perspektive des Historikers, wenn auch nicht ohne einen die Motivation ansprechenden Gegenwartsbezug zurückblicken können. Trotzdem rate ich, die Entscheidung über eine solche allgemeine Erweiterung der Ausstellung über das Jahr 1949 hinaus einer Fortschreibung zu einem späteren Zeitpunkt zu überlassen. Wegen des untrennbaren Bezuges zur rechtspolitischen Tagesdiskussion von heute würde man sich hier möglicherweise in Kontroversen begeben, die dem Projekt abträglich sein könnten.

Jedoch sollte man in einem Schlußabschnitt in eingängiger Form an das rechtsstaatliche Engagement des Bürgers appellieren und das Bewußtsein dafür wecken, daß der Rechtsstaat nicht nur eine Angelegenheit der Juristen ist, sondern zu seiner Bewahrung und Weiterentwicklung auf die aktive Unterstützung und kritische Mitarbeit aller Bürger angewiesen ist (vgl. auch oben unter S. 9 ff).

10. Unumgänglich wird es sein, einen besonderen Abschnitt der DDR-Justiz zu widmen. Man könnte zwar einwenden, daß die Richter des SED-Staates weitgehend weisungsgebunden waren und im Status eher untergeordneten Angestellten glichen und – mit oftmals bis in die Einzelheiten gehenden Vorgaben durch die politischen Kontrollapparate – für die Rechtsanwendung nur geringe Spielräume verblieben. Darin liegt ein grundsätzlicher Unterschied zu den weitgehend unabhängig gestellten Richtern im Dritten Reich, die aber gerade wegen dieser Unabhängigkeit das Unrecht mit einem viel größeren Schein der Glaubwürdigkeit für Recht ausgeben konnten. Vom pädagogischen Blickwinkel her ist deshalb die NS-Justiz ein weitaus lohnenderer Gegenstand des Lernens als die SED-Justiz.

Dennoch: Die DDR-Justiz war 40 Jahre lang ein prägender Faktor des Lebens in der östlichen Hälfte Deutschlands. Überdies sind wir den Opfern auch dieser Justiz ein Gedenken schuldig. Und schließlich läßt sich gerade an einem Vergleich (nicht: Gleichsetzung) der DDR-Justiz mit der NS-Justiz viel zum Verständnis der Zusammenhänge vermitteln.

11. Eingegangen werden könnte schließlich im Zusammenhang mit der DDR-Justiz auf die hochinteressanten Wechselwirkungen zwischen den beiden deutschen Staaten insbesondere im Bereich der auf beiden Seiten geübten politischen Justiz im Kalten Krieg, mit einer verhängnisvollen Eskalation im strafrechtlichen Vorgehen gegen politische Gegner unter einer Überschreitung der rechtsstaatlichen Grenzen, aus der sich viel lernen läßt.

12. In allen Abschnitten sollten die Biographien bedeutender Persönlichkeiten dargestellt werden: auf der einen Seite Biographien von Juristen, die sich nach oft achtbarer Lebensgeschichte in den Dienst des Unrechts gestellt haben (z. B. Reichsgerichtspräsident Erwin Bumke oder Staatssekretär Franz Schlegelberger). Auf der anderen Seite Juristen einer

anderen Tradition, die ein Vorbild auch für künftige Nationen geben, darunter etwa Gustav Radbruch, Richard Schmid, Adolf Arndt, Lothar Kreyssig (das nach einem bedeutenden vorbildlichen Juristen benannte Fritz-Bauer-Institut in Frankfurt hat seinen Schwerpunkt im Bereich der allgemeinen Vergangenheitsaufarbeitung, weniger in der Erforschung der Rechts- und Justizgeschichte). Jeder dieser Juristen hätte ein nach seinem Namen benanntes Forschungsinstitut verdient. Das Forum könnte die zur Realisierung entsprechenden Vorschläge fördern und, wenn die Errichtung solcher Institute gelingen sollte, koordinierend tätig werden.

VII.

Forschungs-, Lern- und Arbeitsstätte

Zur Vorbereitung des Forums und um daraus dauerhaft eine lebendige Einrichtung zu machen, müßte in Verbindung mit dem Forum eine Forschungs- und Arbeitsstelle mit folgenden Aufgaben geschaffen werden:

a) Forschungsstelle

Ihre Aufgabe wäre die Erforschung der juristischen Zeitgeschichte mit Schwerpunkt auf der Lückenbearbeitung. Großer Forschungsbedarf besteht insbesondere zur Geschichte des Reichsgerichts. Die umfangreichen Aktenbestände, die sich jetzt überwiegend beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe befinden, sind erstaunlicherweise bislang kaum ausgewertet.¹⁷⁾ Auch die NS-Justiz und ihre Aufarbeitung nach 1945 sind in vielen Bereichen kaum erforscht.

Einer eigenen Forschungsstätte bedarf es nicht unbedingt. Ins Auge gefaßt werden könnte vielmehr für den Forschungsbereich auch eine Anbindung an ein Universitätsinstitut. Allerdings müßte darauf geachtet werden, daß das betreffende Hochschulinstitut nicht eines Tages den Zweck des Forums aus dem Auge verliert und eigene Wege geht (diese Problematik wird zur Zeit beim Fritz-Bauer-Institut in Frankfurt a. M. erörtert, bevor man dort eine Entscheidung über eine solche Anbindung trifft).

Für den Fall, daß das Forum in Leipzig angesiedelt werden sollte, kommt eine Anbindung an die juristische Fakultät in Leipzig in Betracht.

Unabhängig davon müßte das Forum über eine ausreichend große Bibliothek und sonstige Arbeitsunterlagen verfügen.

Ein – wesentlicher – Grundstock dafür könnte auf folgende Weise geschaffen werden: ich bin bereit, in das Forum meine umfangreiche Privat-Bücherei mit Beständen zur

juristischen Zeitgeschichte (Reichsgericht, Weimarer Justiz, NS-Justiz, Aufarbeitung der NS-Justiz) und zu weiteren zeitgeschichtlichen Bereichen in das Forum einzubringen, nach und nach auch meine umfangreichen Aktenbestände sowie mein Bild- und Filmarchiv mit Duplikaten von Archivbeständen. Ernsthaft interessiert an einer solchen Zusammenfassung von Privatbeständen sind auch mehrere weitere Forscher zur NS-Justiz, mit denen ich in Verbindung stehe.

b) Arbeits- und Lernstätte

Sie würde als Schnittstelle zwischen der wissenschaftlichen Erforschung der juristischen Zeitgeschichte und der didaktischen Vermittlung fungieren.

Was für alle Museen gilt, gilt auch für eine Ausstellung zur Rechtsgeschichte: Keine noch so sorgfältig konzipierte Ausstellung kann alle wünschenswerten Informationen vermitteln. Das gilt für Laien, und erst recht für besonders interessierte Juristen und Historiker. Auch muß dem Bedürfnis besonders motivierter Freunde des Forums nach weiteren Informationen und Diskussion nachgekommen werden. Wünschenswert wäre deshalb eine Arbeits- und Studienstätte, in der interdisziplinäre und alle gesellschaftlichen Gruppen umfassende Begegnungen stattfinden können.

Wichtig wäre auch ein Tätigwerden in einer Anregerfunktion: Wie meine langjährigen Erfahrungen bewiesen haben, ist das Interesse an einer Beschäftigung mit der juristischen Zeitgeschichte, vor allem auch mit der Rechtskatastrophe des Dritten Reiches, zwar bei den meisten Juristen verschüttet. Sobald man es aber weckt – indem man die Notwendigkeit der Befassung plausibel macht –, äußert sich das Interesse überraschend rege. Es ist zwar richtig, daß sich die mit der Richterfortbildung betraute Deutsche Richterakademie vielleicht noch heute nicht systematisch mit der NS-Justiz befassen würde, hätten meine Freunde und ich nicht seit 1979 energisch darauf gedrängt und die damaligen erheblichen Widerstände in den Justizministerien überwunden. Ebenso richtig ist es aber, daß der Andrang zu den seit 1991 von mir geleiteten Tagungen der Richterakademie die Bewerberzahl zu allen anderen der ca. 140 pro Jahr veranstalteten Tagungen mit großem Abstand übertrifft. Entsprechendes gilt für die Referendarausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst. Nicht zuletzt auf meine Anregung hin finden in inzwischen drei Bundesländern jährlich regelmäßig Referendarseminare zum Thema NS-Justiz statt. Allerdings gibt es auch hier noch großen Nachholbedarf, und mit den zum Anstoß notwendigen Maßnahmen sind einzelne überfordert.

Auch die Rechtsfakultäten der Universitäten bedürfen der Impulse, um die neuere Justizgeschichte mit ihren Beispielen für die Notwendigkeit eines kritischen Umganges mit der juristischen Methode und für die Gefahr des Versagens von Juristen endlich zum Gegenstand der Ausbildung zu machen.

Notwendig erscheint es schließlich, an die für die Fortbildung der Geschichts- und Gemeinschaftskundelehrer der Gymnasien und anderer Schularten und Schulstufen Verantwortlichen heranzutreten und weitere Bundesländer von der Notwendigkeit zu überzeugen, nach niedersächsischem Muster Seminare für Lehrer durchzuführen. Gegenstand entsprechender Anregungen müßten auch die Lehrbücher (und Lehrerbegleithefte) für den Geschichts- und Gemeinschaftskundeunterricht sein, in denen die Gegenstände Recht und Justiz und die Gefährdungen des Rechtsstaats bislang kaum einen Platz haben.

In den Rahmen dieser Aktivitäten würden sich weiter sowohl Symposien mit Experten zur juristischen Zeitgeschichte fügen als auch in den Räumen des Forums stattfindende Seminare für Juristen (und angehende Juristen), Lehrer (und angehende Lehrer) und Angehörige anderer Berufsgruppen (z. B. Journalisten), überhaupt für alle Bevölkerungsgruppen.

Auch an Sonder-Ausstellungen und an eine Wanderausstellung wäre zu denken.

VIII.

Zum Standort des Forums

Für die räumliche Ansiedlung des Forums gibt es keine feste Vorgabe. Nur müßte das Forum mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln einfach zu erreichen sein.

Allerdings wäre ein rechtsgeschichtlicher Bezug zum Standort wünschenswert. Herausgehobene Orte der neueren Rechtsgeschichte sind Berlin und Leipzig.

In Berlin amtierten u. a. das Reichsjustizministerium (1871 bis 1945) und der Volksgerichtshof (1933 bis 1945) in Gebäuden, die heute nicht mehr vorhanden sind.

In Leipzig residierte als höchstes Gericht des Deutschen Reiches das Reichsgericht (1871 bis 1945). Das eigens für das Reichsgericht in wilhelminischer Prunkarchitektur errichtete Reichsgerichtsgebäude (Fertigstellung mit Einzug des Reichsgerichts: 1896) ist fast vollständig erhalten. Hervorragend restauriert ist vor allem der Plenarsaal mit dem kompletten Original-Inventar.¹⁸⁾ Schon für sich allein ist er ein Ausstellungsobjekt ohne gleichen. Derartiges können andere Museen mit dem Gegenstand der Geistesgeschichte nicht bieten, mit Ausnahme von Literaturmuseen, die oftmals an den Wirkungsstätten der Dichter eingerichtet sind. Auch das Gebäude im Gesamtanblick¹⁹⁾ und das großartige Treppenhaus mit seiner Kuppelhalle und die bemerkenswerte Architektur der anderen Verhandlungssäle sind ein einzigartiges Zeugnis der deutschen Justizgeschichte des ausgehenden 19. und 20. Jahrhunderts²⁰⁾. Hier wird sozusagen Rechtsgeschichte »zum Anfassen« geboten.

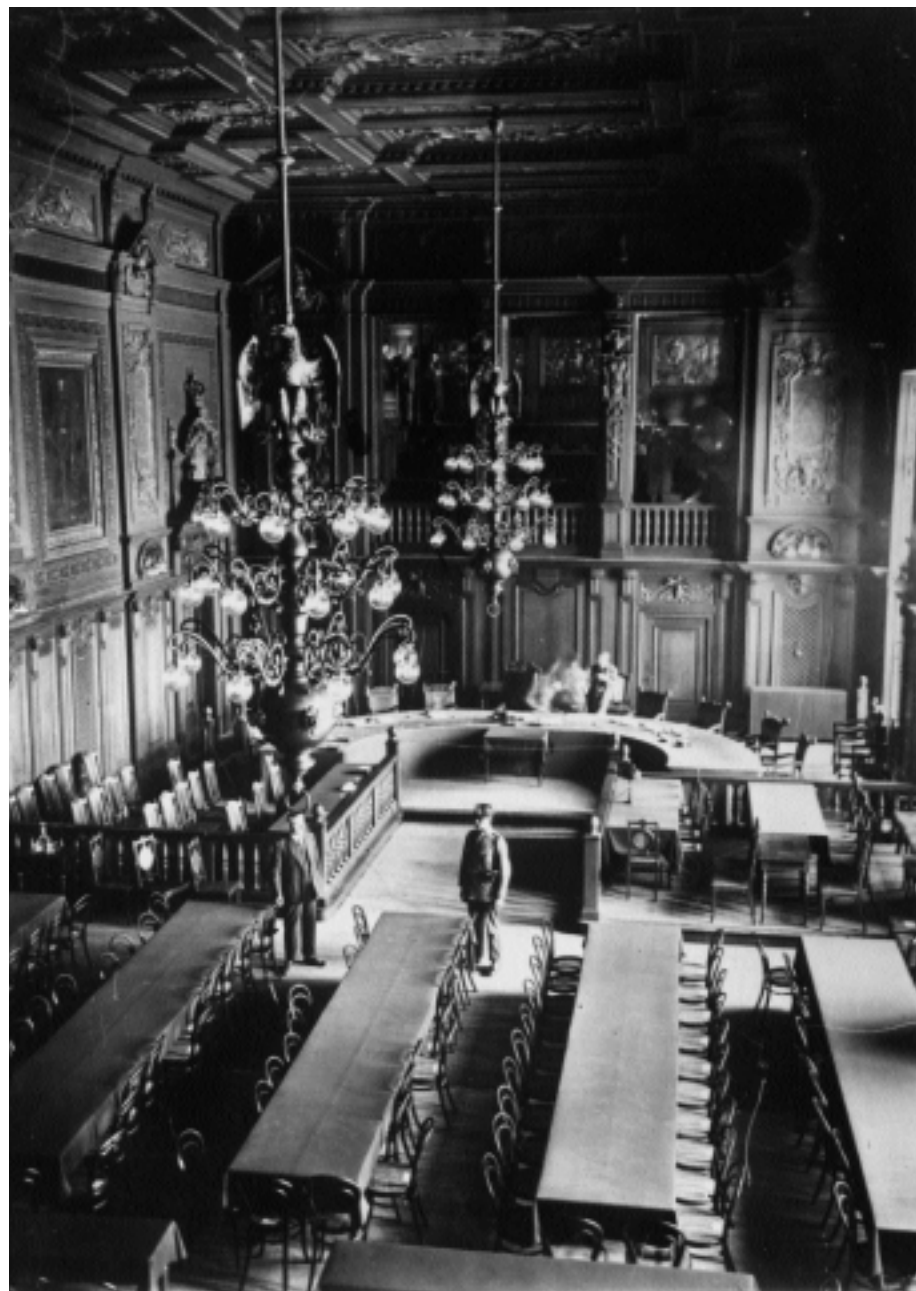
Das Reichsgericht und vor allem der Plenarsaal sind ein Geschichtsdenkmal von höchstem Rang: In dem Plenarsaal haben sich fast alle bedeutenden Reichsgerichtsprozesse abgespielt, u. a. der Karl-Liebknecht-Prozeß 1907, die aufgrund des Versailler Vertrages 1921 eingeleiteten, aber fast sämtlich unbefriedigend abgeschlossenen Kriegsverbrecherprozesse (ein frühes Vorbild der gescheiterten Aufarbeitung der NS-Gewaltverbrechen), die Hochverratsprozesse gegen Kommunisten, der sog. Ulmer Reichswehrprozeß 1930 mit Hitlers Legalitätseid. Der Plenarsaal war auch der Schauplatz des Weltbühnen-Prozesses gegen Carl von Ossietzky und Walter Kreiser und des weltberühmten Reichstagsbrand-Prozesses, eine einzigartige Verkörperung deutscher Geschichte, weit über die Justizgeschichte hinaus.

Darüber hinaus ist die Entscheidungstätigkeit des Reichsgerichtes eine Fundgrube für jeden, der sich für einen politisch bedenklichen Umgang von Richtern mit ihrem Auslegungsinstrumentarium interessiert. Die Praxis des Reichsgerichts ist angefüllt mit Lehrstücken, voll von modellhaftem Anschauungsmaterial zur Verdeutlichung, wie stark das Recht in Politik und Leben eingreifen und die Politik auf die Justiz einwirken kann.

Dies gilt ganz besonders für die Jahre 1933 bis 1945. Oft wird darauf verwiesen, mit der Errichtung des Volksgerichtshofs – angeblich eine Reaktion auf das Urteil im Reichstagsbrand-Prozeß, tatsächlich aber schon vorher beabsichtigt – sei dem Reichsgericht die Zuständigkeit für den wesentlichen Teil politischer Justiz entzogen worden. Diese Auffassung entspricht nicht den Tatsachen. Damit wird nicht nur übersehen, daß das Reichsgericht mit seiner Zuständigkeit für sämtliche Nichtigkeitsbeschwerden und Fälle des »außerordentlichen Einspruchs« gewissermaßen das oberste Sondergericht des NS-Unrechtsstaates war. Vielmehr hat das Reichsgericht sich auch sonst in einer bis heute selbst von vielen Rechtshistorikern nicht genügend beachteten Weise u. a. mit der strafrechtlichen Verfolgung von Minderheiten hervorgetan, vor allem mit der rassistischen Verfolgung der Juden. Dabei ist es – wiederum unter Anwendung besonders übler begriffsjuristischer Artistik – beispielsweise im Bereich der Auslegung zur sog. Rassenschande weit über den Gesetzeswortlaut der Nürnberger Blutschutzgesetze hinausgegangen. Aber schon zu Zeiten der Weimarer Republik hatten sich in mehreren Reichsgerichtsurteilen Antisemitismus und Republikfeindlichkeit miteinander verbunden.

Insgesamt ist das Reichsgerichtsgebäude somit ein herausragender Ort der Täter des Dritten Reiches. Als Lernort ist es deshalb geeignet wie kein anderer Ort. Fast alle übrigen Wirkungsstätten von Schreibtischtätern sind ohnehin den Kriegszerstörungen zum Opfer gefallen.

Ein Ort, der neben dem in einer Ausstellung zusammenzutragenden Material dem Besucher zugleich durch Authentizität und Anschaulichkeit einen emotionalen Bezug bietet – man steht nun einmal in dem (sogar in der Möblierung unveränderten) Raum u. a. des Reichstagsbrand-Prozesses²¹⁾ – würde sich als Standort für das Forum in ganz



besonderer Weise anbieten.

Freilich steht der Ort nicht ohne weiteres zur Verfügung. Aufgrund eines Bundestagsbeschlusses wird das bislang in Berlin ansässige Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2002 nach Leipzig in das Gebäude des ehemaligen Reichsgerichts umziehen. Schon jetzt sind in dem Gebäude große Umbau- und Renovierungsarbeiten im Gange. Das seit den fünfziger Jahren im Reichsgerichtsgebäude untergebrachte Leipziger Museum der bildenden Künste ist bereits ausgezogen; es wird demnächst einen Neubau erhalten.

Diese Planung steht der Unterbringung des vorgeschlagenen Forums in das Gebäude nicht schlechthin entgegen. Die für das Forum benötigte Raumfläche würde nur einen kleinen Bestandteil der riesigen Gesamtgebäudefläche ausmachen.

Eine Reservierung des Plenarsaals für die Zwecke eines Museums und/oder einer Gedenkstätte würde ohnehin nicht mit dem Raumbedarf des Bundesverwaltungsgerichtes kollidieren. Denkmalspflegerische Überlegungen lassen nämlich eine regelmäßige Nutzung des Raumes als gerichtlicher Verhandlungssaal nicht zu. Auch ist es undenkbar, daß demokratische Richter in einem Raum Recht sprechen, der mit einer solchen Tradition behaftet ist, wie sie auch optisch durch die wilhelminische Architektur verkörpert wird. Eine solche Architektur sollte ausschließlich in einer historisch-geistesgeschichtlich reflektierten Weise wahrgenommen werden.

Allerdings muß mit einem technischen Einwand gerechnet werden, nämlich mit dem Hinweis auf das Sicherheitsproblem. Bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes ist es seit Anfang der siebziger Jahre üblich geworden, den Publikumsverkehr einzuschränken und den Zugang gewissen Sicherheitskontrollen zu unterwerfen. Wie die Sicherheitslage sich heute (im Vergleich zu den siebziger Jahren) darstellt, will ich hier nicht beurteilen. Ich weiß nur, daß der Plenarsaal des Supreme Court in Washington mit Ausnahme von Sitzungstagen ständig für jeden Besucher zugänglich ist; in Washington hat man übrigens das Bedürfnis an einer didaktischen Vermittlung des Rechts erkannt und im Gebäude des Supreme Court eine ständige Ausstellung eingerichtet, die sich mit den Aufgaben und der Geschichte des Gerichtshofes befaßt ²²⁾.

Mit einer Sicherheitskontrolle des Publikums, soweit notwendig, könnte aber durchaus ein Ausweg gefunden werden. Der Aufwand würde sich lohnen, angesichts des Interesses der Öffentlichkeit an dem Besuch eines so hochrangigen Bau- und Geschichtsdenkmals, wie es der Plenarsaal nun einmal darstellt. Auch sollte man die Chance nicht gering veranschlagen, die darin liegt, daß mit dem Besuch der Ausstellung und des Plenarsaals das Interesse der Besucher am Recht und an der Justiz auch der Gegenwart geweckt wird. Hier wäre endlich einmal eine Möglichkeit gefunden, um zu der dringend erforderlichen Kommunikation zwischen Bürger und Justiz zu kommen. Natürlich bietet sich eine enge Zusammenarbeit zwischen den Forumsaktivitäten und der Öffentlich-

keitsarbeit des Bundesverwaltungsgerichts an. Hier liegen große Chancen, gerade auch aus der Sicht von Justizpolitikern, die gern von einer bürgernahen Justiz sprechen und die Notwendigkeit beschwören, den Kontakt zwischen Bürger und Justiz zu verbessern.

Sollten die Schwierigkeiten wirklich unüberwindlich sein – noch glaube ich nicht daran –, kommt auch ein Kompromiß in Frage: Unterbringung der Hauptstelle des Forums in einem in der Nähe des Reichsgerichtsgebäudes zur Verfügung stehenden Altbau oder zu errichtenden Neubau; Ermöglichung einer Besichtigung des Plenarsaals zu festen Uhrzeiten, zu denen die Besucher dann durch das Gebäude »hindurchgeschleust« werden.

Zur Unterstützung der Forderung nach einer Unterbringung des Forums im ehemaligen Reichsgerichtsgebäude gibt es ein weiteres Argument. Es handelt sich nämlich nicht etwa um eine Umwidmung des Gebäudezwecks. Im Gegenteil, man würde in den betreffenden Bereichen des Gebäudes lediglich in wissenschaftlich verbesserter Gestalt wieder einrichten, was in den 37 der Wiedervereinigung vorausgehenden Jahren dort immer vorhanden war, was man jedoch ohne plausible Begründung im Jahre 1991 ersatzlos beseitigt hat: das schon erwähnte Dimitroff-Museum. Mit seinen vielen Mängeln war dieses zwar unhaltbar. Man hatte aber 1990/91 gerade begonnen, es durch eine Ausstellung zu ersetzen, die allen wissenschaftlichen Anforderungen genügte. Der Plenarsaal war in dieses Museum integriert. Die Ausstellung wurde in gleich neben dem Plenarsaal gelegenen Räumen gezeigt.

Nach Abschluß der Umbauarbeiten des ehemaligen Reichsgerichtsgebäudes müßte zumindest der historische Plenarsaal dem Publikum wieder zugänglich gemacht werden. Am 28. August 1998 ist in der Deutschen Richterakademie in Wustrau ein Verein gegründet worden, der sich das Anliegen dieser Schrift zu eigen gemacht hat:

**Verein Forum Justizgeschichte
Vereinigung zur Erforschung und Darstellung
der deutschen Rechts- und Justizgeschichte
des 20. Jahrhunderts.**

Am Grad des Interesses, das die hinter dem Forumsvorschlag stehende Idee finden wird, wird sich erweisen, wieviel unserem Staat die Pflege des Rechts im Bewußtsein unserer Bürger wert ist.

Exkurs:

Übersicht über die bundesdeutsche Museumslandschaft

In der Bundesrepublik gibt es eine außerordentlich vielfältige Museumslandschaft. Eine Fülle von Museen und Ausstellungen weckt das Interesse an allen möglichen Gegenständen, bis hin zu Kuriositätenkabinetten oftmals von reinem Unterhaltungswert. Nach dem Aspekt des Rechts und der Rechtsgeschichte sucht man in dieser Landschaft vergeblich. Es gibt kaum eine Institution, die sich nicht zu Zwecken der Selbstdarstellung, oftmals einer allzu unkritischen Darstellung, ein eigenes Museum geschaffen hat. Nur für den Bereich der Justiz fehlt es am Bewußtsein für die Notwendigkeit, die Funktionsweise und den geschichtlichen Werdegang dieser Materie einer breiteren Öffentlichkeit zu vermitteln.

Um die Unterschätzung des Rechts- und Justizbereichs in der öffentlichen Bildung deutlich zu machen, wird im folgenden ein Überblick gegeben über geschichtliche Gegenstände, denen eigene Museen gewidmet sind, nicht selten mit großem Aufwand. Unter anderem aus Vereinfachungsgründen wird dabei die Kenntnis der zahlreichen Kunstsammlungen vorausgesetzt; um den geringen Stellenwert der Rechts- und Justizgeschichte in der öffentlichen Bildung zu kennzeichnen, genügt ein Blick auf die Bildungsgegenstände aus den sonstigen kulturhistorischen Feldern und aus den naturwissenschaftlich-technischen Bereichen, denen in der Bundesrepublik eigene Museen gewidmet worden sind. Mit dieser Aufzählung soll keinem dieser Museen die Existenzberechtigung abgesprochen werden. Es geht allein darum, Relationen herzustellen.

I. Museen und Ausstellungen aus dem naturwissenschaftlichen und technischen Bereich

Es ist unmöglich, auf wenigen Seiten die ganze Fülle der naturkundlichen, der mathematisch-naturwissenschaftlichen, der polytechnischen Museen, der Eisenbahn- und sonstigen Verkehrs-Museen, der Schifffahrts- und Postmuseen aufzuzählen, die seit Ende des 19. Jahrhunderts entstanden sind.²³⁾ Hier nur einige Beispiele:

1. In der Bundesrepublik gibt es 58 historische Auto- und Motorrad-Museen, viele davon auf beachtlicher Ausstellungsfläche und mit großem finanziellen Aufwand unterhalten.²⁴⁾ Nebenbei: über die kulturhistorische Bedeutung und die Probleme des Autoverkehrs erfahren die Besucher wenig.
2. Sodann haben wir in der Bundesrepublik ungefähr ein Dutzend Militärmuseen, in denen überwiegend Waffen zur Schau gestellt werden, von älteren und konventionellen

Waffen bis hin zum modernen Vernichtungsinstrumentarium. Allerdings schrumpft die Erinnerung an Kriege in diesen Einrichtungen an die Zurschaustellung von Reliquien. Im Panzermuseum in Muster/Heide etwa können die Besucher zwar u. a. die deutschen Panzer des zweiten Weltkriegs bewundern, über die Ursachen und Opfer erfahren sie indessen nichts. Erst 1995 wurde in Dresden ein völlig neues Museum der Bundeswehr eröffnet und dank der großzügigen Spende eines Berliner Bankiers wird demnächst in Wustrau bei Neuruppin ein Ziethen-Museum zur Erinnerung an den berühmten Haudegen Friedrichs des Großen gebaut werden. Ob es wohl einmal eine Gedenkstätte für Pazifisten geben wird, die im Kampf gegen die völkerrechtswidrige Aufrüstung Hitlers und der Generale der Weimarer Republik ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben?

3. Zu der Gattung von Armeemuseen sind auch die mehr als 12 Ausstellungen für Luft- und Raumfahrt zu rechnen; nach der Art der Ausstellungsgegenstände handelt es sich größtenteils um Luftwaffenmuseen. Nach der Eröffnung eines Hubschrauber-Museums in Bückeburg (1996) und des Zeppelinmuseums in Friedrichshafen (1998) – ein weiteres Zeppelinmuseum gibt es in Frankfurt a. M. – sollen in den nächsten Jahren hinzukommen ein Luftwaffenmuseum in Berlin-Gatow (Kostenpunkt 15 Millionen DM) und der »Raumfahrt-Park« in Peenemünde, in dem insbesondere die Hitler'sche V 2-Rakete zur touristischen Attraktion werden wird.

4. Neben 14 Schifffahrts-Museen mit überwiegend zivilen Ausstellungsgegenständen sind in den neunziger Jahren auch zwei Marinemuseen entstanden, die sich speziell der Geschichte der Kriegsflotte widmen: das Marinemuseum in Flensburg (1992) und das 1998 in Wilhelmshaven eröffnete Deutsche Marinemuseum (Gesamtkosten: 4,1 Millionen DM, laufende Betriebskosten: ca. 1 Million DM – Hauptattraktion ist das Unterseeboot »U 10«).

5. Technik- und Industriemuseen gibt es in allen Bundesländern in einer Vielzahl, das sie an dieser Stelle nicht einmal annähernd beschrieben oder auch nur aufgelistet werden könnten. So gibt es in Nordrhein-Westfalen ungefähr 12 Industriemuseen mit enormen Bau- und Unterhaltungskosten. Allein in dem riesigen Deutschen Museum in München wird der naturkundlich-technische Bereich nahezu flächendeckend dargestellt. In Berlin entsteht – als »Deutschlands größtes Museums-Projekt« – ein Erweiterungsbau des Deutschen Technikmuseums. Er soll im Jahr 2000 eröffnet und der Luft- und Schifffahrt gewidmet werden. Neben den staatlichen Museen gibt es rund 300 Firmenmuseen ²⁵⁾.

II. Kulturhistorische Museen

Die Zahl der Museen mit kulturgeschichtlichen Gegenständen ist gleichfalls nicht gering, auch wenn sie im Aufwand mit den naturwissenschaftlich-technischen Museen oft nicht

mithalten können (die in Anzahl und Umfang beachtlichen Kunstsammlungen sollen hier ebenso ausgeklammert bleiben wie die mindestens 108 Literaturmuseen²⁶⁾).

1. Jedenfalls kann man sich in zahlreichen Museen über viele wichtige Kulturbereiche informieren: in Hunderten von Heimatmuseen und Museumsdörfern etwa über die bürgerliche und dörfliche Wohn-, Handwerks- und bäuerliche Kultur. Auch gibt es – gleichfalls durchaus verdienstvoll – zwei Theaternmuseen (in München und Hannover), das Deutsche Tapetenmuseum in Kassel (Ausstellungsfläche: rd. 1.000 Quadratmeter) und ein papiergeschichtliches Museum. Dem Nachrichten- und Kommunikationsbereich gewidmet ist u. a. das große Museum für Post und Kommunikation in Frankfurt a. M. Ferner gibt es ein Schreibmaschinenmuseum. Frankfurt ist auch der Standort des Deutschen Architekturmuseums und des Deutschen Filmmuseums. Die Entwicklung von Geld und Währung wird in einem geldgeschichtlichen Museum und in mehreren Münzkabinetten dargestellt. Auch gibt es ein Museum für Waage und Gewicht.

Relativ große museale Bemühungen gelten dem Kulturbereich des Sports, was angesichts des großen öffentlichen Einflusses der Sportverbände nicht verwunderlich ist. Im Jahre 1999 wird ein großes Deutsches Sportmuseum eröffnet werden. Schon jetzt existieren mehrere Sportmuseen, darunter einige Ski-Museen, so das Ski-Museum in Hinterzarten (seit 1997). 1997 eröffnet wurde das Alpine Museum in München, das dem Bergsport gewidmet ist. Ebenfalls in München angesiedelt ist das Deutsche Jagdmuseum. In Saarbrücken wurde 1980 ein Abenteuer-Museum errichtet. Dem Medizin-Bereich gewidmet sind mehrere Ausstellungen, darunter das Deutsche orthopädische Geschichts- und Forschungsmuseum in Frankfurt. Weiter gibt es, u. a. in Heidelberg, mehrere Apotheken-Museen. Berlin beherbergt ein Friedhofs-Museum.

2. Die Geschichte der öffentlichen Institutionen ist nicht ganz übersehen: in Berlin gibt es ein Polizeihistorisches Museum. Wie oben (S. 20 ff) bereits erwähnt, gibt es – aber in Beschränkung auf die Zeit vor 1806 – das Reichskammergerichtsmuseum in Wetzlar sowie das Rechtshistorische Museum in Karlsruhe, das in einem Eilmarsch durch die Rechshistorie 4.000 Jahre Rechtsgeschichte auf wenigen Quadratmetern zu bewältigen sucht und offenkundig nicht beansprucht, der Justizgeschichte des 20. Jahrhunderts besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ähnliches gilt für das Thüringer Museum für Rechtsgeschichte in Nordhausen.

Insgesamt muß festgestellt werden, daß der Kulturkomplex des Rechts, der Justiz und der Verwaltung im Ausstellungsbereich weitgehend ignoriert wird. Daß in Rothenburg o.T. ein »Kriminalmuseum« den Anspruch eines rechtsgeschichtlichen Ganges durch die Jahrhunderte überwiegend mit einer Zurschaustellung mittelalterlicher Strafmethode und von Folterinstrumenten einzulösen sucht, bestätigt nur den Eindruck, daß die für die deutsche Museumslandschaft Verantwortlichen sich der Bedeutung der Rechtsgeschichte

als Gegenstand der Überlieferung noch nicht recht bewußt geworden sind. Dem Zufallsprinzip bei der Auswahl von Gegenständen aus dem staatlichen Bereich – oder vielleicht auch nur unreflektierter Sammlerlust – verdanken ersichtlich auch ein Fahnen-Museum und ein Ordens-Museum ihre Existenz. Zu einem wichtigen Bereich öffentlicher Leistungsverwaltung – dem Erziehungsbereich – gibt es immerhin noch das Schulmuseum in Leipzig.

3. Mit Recht kümmert man sich auch um die allgemeine politische Geschichte. In erster Linie ist hier natürlich das Deutsche Historische Museum in Berlin zu erwähnen, in dem die Rechts- und Justizgeschichte allerdings ebenso wenig eine Rolle spielt wie in dem Haus der Geschichte in Bonn. Beachtlich ist auch das Revolutionsmuseum in Rastatt, das sich mit der deutschen Revolution von 1848/49 befaßt. Auch in diesem Bereich scheint bei der Schwerpunktsetzung allerdings bisweilen das Zufallsprinzip zu regieren. So sind der Otto-von-Bismarck-Stiftung in Friedrichsruh kürzlich ca. 8,5 Millionen DM öffentliche Mittel zugestanden worden für eine Arbeitsstelle und eine eventuelle Ausstellung. Und ob ein »Museum zur Währungsreform« (seit 1995 in Fulda) wirklich den Vorrang vor der Darstellung anderer wichtiger Geschichts- und Kulturabschnitte des 20. Jahrhunderts verdient, darf wohl bezweifelt werden. Zumindest vom Standort her fragwürdig erscheint auch das »Dokumentenhaus am Obersalzberg«, das 1999 eröffnet werden soll.

III. Sonstige Museen aus dem Kultur- und Zivilisationsbereich

Das Interesse, kulturgeschichtlichen Gegenständen ein eigenes Museum zu widmen und die entsprechenden Finanzmittel aufzubringen, wird durch die Existenz zahlreicher weiterer teils interessanter, teils skurriler Museen dokumentiert. Auch hier erhebt die nachfolgende Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Mit der Mode und handwerklichen Technik bei Gebrauchsgegenständen beschäftigen sich beispielsweise mehrere Uhrenmuseen, das Schuhmuseum in Weißenfels, das Strumpfmuseum in Gelenau, das Nußknackermuseum in Neuhausen, das Wäschereimuseum in Bielefeld und ein Pfeifenmuseum. Philatelisten kommen in mehreren Briefmarkenmuseen auf ihre Kosten. Der Information über die Lebensmittelherstellung und Getränkeherzeugung dienen u. a. ein Brotmuseum, ein Nudelmuseum, ein Milchmuseum, ein Spargelmuseum, ein Weinmuseum (Winzermuseum), mehrere Likörmuseen, ein Hanfmuseum, ein Schokoladenmuseum und – übrigens in diesem Fall unter Darstellung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen des Übergangs zur industriemäßigen Produktion und Vermarktung – das Zuckermuseum in Berlin.

In Putbus gibt es ein Puppenmuseum, auch existieren (u. a. in Goslar) mehrere Zinnfigurenmuseen. Gegenstand musealer Bemühungen sind weitere Gebrauchsgegenstände,

wie ein Knopfmuseum und ein Stuhlmuseum beweisen. In München gibt es ein Nachtopfmuseum, Bad Mergentheim wirbt mit dem Deutschen Gartenzwergmuseum. In Berlin ist 1995 das Beate-Uhse-Erotik-Museum eröffnet worden. In Schöppenstedt ist ein Museum einer Person gewidmet, die historisch nicht einmal in Spuren nachweisbar ist, das »Eulenspiegel-Museum«. Köln wartet mit dem »Museum für Gedankenloses« auf.

IV. Fazit:

Alle möglichen Bereiche von Kultur und Technik werden in kleineren und größeren, oftmals mit großem Aufwand betriebenen Museen ausführlich thematisiert. Eine Aufklärung über die Entwicklung unserer Rechtskultur, insbesondere über ihren stark schwankenden Verlauf und ihren absoluten Verfall in der Mitte des 20. Jahrhunderts sucht man dagegen vergebens. Für sein ureigenstes Anliegen – das Recht und die Justiz – hat der Rechtsstaat im Bereich der Aufklärung und Erinnerung bislang nichts übrig. Das Wesentliche, das uns vom Unrechtsstaat unterscheidet, besteht nun einmal nicht in dem Vorhandensein von etwa 30 Millionen Kraftfahrzeugen oder in der Verfügung über eine moderne Technik und moderne Kriegswaffen und dergleichen, sondern in dem zufriedenstellenden Funktionieren eines demokratischen Parlamentarismus und einer unabhängigen demokratischen Justiz. Als seien wir ein Autofahrerstaat, betreiben wir aber 58 Automobilmuseen. Der Tatsache, daß die Bundesrepublik ein Rechtsstaat ist, wird nicht einmal in einer einzigen ständigen Ausstellung ausführlich Rechnung getragen. Deutlicher kann man den geringen Stellenwert des Rechts für die öffentliche Bildung nicht markieren. Welche Dinge direkt oder indirekt zum Gegenstand staatlicher Bildungsbemühungen gemacht werden, hängt allerdings in der Tat von der Bedeutung ab, die Politik und Gesellschaft der Materie zubilligen und davon, welchen Einfluß dahinterstehende Interessen auf die mit der Vergabe der finanziellen Mittel zusammenhängenden politischen Entscheidungen gewinnen.

Der Überblick über die Museumslandschaft der Bundesrepublik zeigt aber auch: Der Einwand, die (vermeintliche) Abstraktheit des Rechts stünde einer Veranschaulichung in der Präsentationsform eines Museums entgegen, verfängt nicht. Viele der erwähnten Ausstellungen belegen mit ihren nicht minder ungegenständlichen Materien: es ist durchaus möglich, auch solche Kultur- und Geistesbereiche, deren Geschichte sich überwiegend in Texten und Bildern niedergeschlagen hat, für deren Ereignisse es aber auch Fotos und andere Abbildungen gibt, anschaulich in einer Ausstellung zu präsentieren. Wenn die Materie der Literatur (108 Literaturmuseen), der Pädagogik (Schulmuseum), des Theaters oder der Polizei, demnächst der Mathematik (Mathematik-Museum in Gießen) in Ausstellungsform der interessierten Öffentlichkeit erfolgreich nahegebracht werden kann,

warum sollte es dann nicht auch möglich sein, dem Bürger die spannende, ereignisreiche und folgenschwere Geschichte des Rechts und der Justiz anschaulich zu vermitteln? Dies erst recht dann, wenn eine solche Ausstellung zugleich zum Ausgangsort der Forschung und der Bemühungen gemacht wird, das Interesse an einer Beschäftigung mit dem Recht auch durch sonstige intensive Vermittlungsarbeit zu wecken.

V. Zusammenfassung:

Der Rechtsstaat ist keine selbstverständliche politische Errungenschaft. Welchen Gefährdungen er ausgesetzt ist, wie sehr es auf seine Unterstützung durch Bürger mit entwickeltem Rechtsgefühl ankommt, ist uns ausgerechnet im 20. Jahrhundert vor Augen geführt worden, in einem Land mit als vorbildlich geltender Rechtsordnung. Den Aufbau einer annähernd zufriedenstellenden Rechtskultur in den Jahren nach 1945 haben wir vor allem dem schockartigen Erschrecken über das Versagen der Justiz von 1933 bis 1945 zu verdanken.

Was aber, wenn die Erinnerung an den Unrechtsstaat verblaßt? Eine demokratische Justiz steht und fällt mit ihrer kritischen Begleitung durch eine für das Recht sensibilisierte Öffentlichkeit. Museen, ständige Ausstellungen sind wichtige Bildungsträger. In der Bundesrepublik gibt es viele hunderte von Museen, darunter zahlreiche Waffen- und Luftfahrtmuseen, auch zahlreich mit großem Aufwand errichtete Automobilmuseen, als seien wir weniger ein Rechtsstaat als ein Autofahrerstaat. Aber für sein ureigenstes Anliegen, das Recht und die Justiz, hat der Rechtsstaat im Bereich der Aufklärung und Erinnerung bislang wenig übrig. Dabei könnten gerade ein solches Museum und die begleitende Vermittlungsarbeit anschaulich und eindrucksvoll die geschichtliche Entwicklung zum heutigen Rechtsstaat zeigen, mit allen Errungenschaften, historischen Brüchen, Perversionen und latent fortbestehenden Gefahren.

Es wird höchste Zeit für eine Einrichtung, in der der Kulturbereich des Rechts thematisiert wird. Im Mittelpunkt sollte die Rechtskatastrophe der Jahre 1933 bis 1945 nebst Vor- und Nachgeschichte stehen. Am Beispiel der NS-Justiz, auch der SED-Justiz, läßt sich gewissermaßen spiegelbildlich zeigen, wie stark das Recht in alle Lebensbereiche eingreifen kann, mit allen Gefahren, die in einer zunächst schleichenden Aushöhlung des Rechts liegen. Unrecht kann auch im Gewande des Rechts auftreten.

Das vorgeschlagene Aufklärungs- und Dokumentationszentrum würde zugleich eine wichtige Figur ins Blickfeld rücken: den Schreibtischtäter, wie er sich in den Juristen im Dritten Reich in der wohl anschaulichsten Weise verkörpert. Menschen, in deren achtbarer Lebensgeschichte und bürgerlicher Rechtschaffenheit wir uns selbst und unsere eigenen Gefährdungen wiedererkennen können. Die Richter des Dritten Reiches kamen nicht

trotz ihrer gediegenen juristischen Ausbildung, sondern mit Hilfe der zu demokratischen Zeiten erlernten Rechtstechniken zu ihren mörderischen Ergebnissen.

Mit der Darstellung der menschenverachtenden Instrumentalisierung des Rechts zwecks Verfolgung rassistischer und anderer Minderheiten und zur Unterdrückung demokratischer Bestrebungen würde zugleich ein sichtbares Zeichen gegen den wieder erstarkenden Rechtsradikalismus und seine Verachtung der Menschenrechte gesetzt.

- 1 Ulrich Herbert, BEST. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903 - 1989. Bonn 1996.
- 2 u. a. Dieter Kolbe, Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke. Karlsruhe 1975; Michael Förster, Jurist im Dienst des Unrechts. Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium, Franz Schlegelberger (1876 - 1970). Baden-Baden 1995.
- 3 vgl. Helmut Kramer, »Gerichtstag halten über uns selbst«. Das Verfahren Fritz Bauers zur Beteiligung der Justiz am Anstaltsmord, in: Hanno Loewy, Bettina Winter (Hg.), NS-»Euthanasie« vor Gericht, Frankfurt 1996, S. 81 ff.
- 4 Ein Beispiel: Der NS-Richter Edmund Kessler hatte im Jahre 1942 am Sondergericht Kassel den jüdischen Diplom-Ingenieur Werner Holländer wegen »Rassenschande« zum Tode verurteilt. Über die gesetzlichen Grenzen – sog. Rassenschande war »nur« mit Zuchthaus bedroht – hatte er sich mit einer juristisch trickreichen Begründung hinweggesetzt. Seinen Freispruch vom Vorwurf des Totschlages und der Rechtsbeugung begründete wiederum das Landgericht Kassel im Jahre 1952 damit, daß Kessler »als der wohl befähigste Jurist in Kassel geglaubt haben mag, es sei ein Gebot gerechter Sühne, Holländer zum Wohle des Volkes zu verurteilen und auszumerzen«, ja möglicherweise habe Kessler sogar gedacht, mit dem Todesurteil und der Urteilsbegründung »eine besondere juristische Leistung zu vollbringen«. Näheres u. a. bei Ingo Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz. München 1987, S. 120, 278, 288).
- 5 Näheres bei Ilse Staff, Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation, 2. Aufl., Frankfurt 1978, S. 106.
- 6 Die Ausstellung ist im wesentlichen inhaltsgleich mit dem Katalog: Bundesminister der Justiz (Hg.), Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus. Katalog zur Ausstellung des BMJ. Köln 1989.
- 7 vgl. Bundesministerium der Justiz (Hg.), Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Ausstellungskatalog. Bonn 1994.
- 8 vgl. Norbert Haase, Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Berlin 1993 (um ausführliche Texte erweiterter Ausstellungskatalog).
- 9 vgl. Norbert Wüstefeld, in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1993, S. 129 ff.
- 10 vgl. Kramer, in: ÖTV in der Rechtspflege Nr. 31 (1985), S. 17 ff; Schaefer, Das große Sterben im Reichsgericht, in: Deutsche Richterzeitung 1957, S. 249 ff.
- 11 vgl. Informationsbroschüre »Recht« Nr. 1/90, hg. vom BMJ, S. 4 f.
- 12 So in Berlin (Kammergericht Witzlebenstraße, bis 1945 Reichskriegsgericht); Bielefeld, Braunschweig, Bremen, Helmstedt, München, Schleswig, Stuttgart, Trier (Richterakademie), Bonn (vor dem Gebäude des BMJ).
- 13 Erstaunlich häufig wurden die Fehlentwicklungen der Justiz auch in der Literatur, und zwar in allen literarischen Gattungen (Romane, Erzählungen, auch im Drama) verarbeitet. Vgl. Klaus Petersen, Literatur und Justiz in der Weimarer Republik.
- 14 Ingo Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz. München 1987.

- 15 Bundesministerium der Justiz (Hg.), Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus. Bonn 1989.
- 16 Ich bereite dazu eine Aufsatzveröffentlichung vor. Erstaunlicherweise gibt es zu diesem besonders wichtigen Justizkapitel zwar einige Detailstudien, aber – nicht einmal in Kurzform – eine zusammenfassende Darstellung.
- 17 Zum Stand der Erschließung der Akten vgl. *jus commune* XXIII (1995), S. 461 ff.
- 18 Die Abmessungen des Plenarsaals: Höhe: 10,50 m; Länge, Emporen mitgerechnet: 23 m; Breite: 12 m.
- 19 Es handelt sich um einen Bau von 1895.
- 20 Ein interessantes Ausstellungsobjekt wäre auch die berühmte Bibliothek des Reichsgerichts mit bis in das 15. Jahrhundert reichenden Beständen, eine bibliophile Kostbarkeit, die 1996 aufgrund einer fragwürdigen Entscheidungslage, auf deren Rückgängigmachung sächsische Stellen dringen, dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe einverleibt worden ist. Vgl. F. K. Fromme in *FAZ* v. 22. 06. 1996 (»Ein Monument der Rechtsgeschichte«); Helmut Kerscher, *SZ* v. 05. 11. 1996, S. 10.
- 21 Selbst die Thonet-Stühle, auf dem der Angeklagte Marinus van der Lubbe und die anderen vier Angeklagten des Prozesses gesessen haben, sind noch vorhanden.
- 22 vgl. Kleinstaub, Selbstinszenierung eines Gerichts – Der US Supreme Court, in: *Kritische Justiz* 1994, S. 506. – In den Plenarsaal des Supreme Court gelangt man, nachdem man durch die Ausstellung geleitet worden ist.
- 23 Einen ersten Überblick gibt Reinhard Kluga, *Museen der Technik*. Erkrath 1992.
- 24 vgl. »Neues vom ADAC« ND (= Nachrichtendienst, hg. vom ADAC, München 1998) 37/98 v. 24. 03. 1998, S. 2 f.
- 25 vgl. Anne Mikus/Renate Schwärzel, *Firmenmuseen in Deutschland*. Bremen 1996.
- 26 Verwiesen werden kann auf Schwedt, *Literatur-Museen*. München 1995.

Plädoyer für ein Forum zur juristischen Zeitgeschichte

Der Rechtsstaat ist keine selbstverständliche Errungenschaft. Seine Zerbrechlichkeit ist uns gerade im zwanzigsten Jahrhundert vor Augen geführt worden. – in einem Land mit als vorbildlich geltender Rechtsordnung. Den Aufbau einer annähernd zufriedenstellenden Rechtskultur in der Bundesrepublik haben wir vor allem dem schockartigen Erschrecken über das Versagen der Justiz zwischen 1933 und 1945 zu verdanken.

Was aber, wenn die Erinnerung an den Unrechtsstaat verblaßt? Helmut Kramer fordert zu einer intensiven Beschäftigung mit der jüngsten Rechtsgeschichte auf. Dabei würde zugleich eine wichtige Figur ins Blickfeld rücken: der Schreibtischtäter, wie er sich in den Juristen des Dritten Reiches in der wohl anschaulichsten Weise verkörpert.

Die juristische Zeitgeschichte mit ihren Beispielen des Versagens von Juristen und der Irrtumsanfälligkeit der juristischen Methode muß endlich zum Gegenstand der Juristenausbildung und -fortbildung gemacht werden. Darüber muß das Thema u. a. über die Schul- und Erwachsenenbildung an die gesamte Öffentlichkeit herangetragen werden, unter anderem durch ein Aufklärungs- und Dokumentationszentrum.

ISBN 3-929542-12-9